Fahrpersonalgesetz Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen

- A. Grundsätze des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen
- I. Ordnungswidrigkeitenverfahren
 - 1. Allgemeines
 - 2. Regelsätze
 - 3. Erhöhung oder Ermäßigung der Regelsätze
 - 4. Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen
 - 5. Berechnung der Geldbußen
 - 6. Besondere Personengruppen
 - 7. Verfall eines Geldbetrages
 - 8. Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils
- II. Berechnungsbeispiele
- III. Verwarnungen bei Zuwiderhandlungen gegen das Fahrpersonalgesetz
 - 1. Allgemeines
 - 2. Voraussetzungen
- IV. Einspruch
- B. Buß- und Verwarnungsgeldkataloge des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik zum Fahrpersonalrecht
- I. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen die VO (EG) Nr. 561/2006
- II. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen die VO (EWG) Nr. 3821/85
- III. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen das Fahrpersonalgesetz
- IV. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen die Fahrpersonalverordnung
- V. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen das AETR
- VI. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen die VO (EWG) Nr. 3820/85
- VII. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen die VO (EWG) Nr. 2135/98
- VIII. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße von Fahrzeughaltern, Werkstattinhabern bzw. Installateuren

A. Grundsätze des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen

auf dem Gebiet
des Fahrpersonalrechts,
des Arbeitszeitgesetzes (nicht abgedruckt),
des Mutterschutzgesetzes (nicht abgedruckt)
und des Jugendarbeitsschutzgesetzes (nicht abgedruckt),

angepasst auf Änderungen des Fahrpersonalgesetzes vom 06. Juli 2007 (BGBI. I S. 1270) und Änderungen der Fahrpersonalverordnung vom 22.01.2008 (BGBI. I, S. 54)

I. Ordnungswidrigkeitenverfahren

1. Allgemeines

Besteht der begründete Verdacht, dass eine Ordnungswidrigkeit im Sinne

- der §§ 8, 8a des Fahrpersonalgesetzes (FPersG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 640), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Fahrpersonalgesetzes vom 06. Juli 2007 (BGBI. I S. 1270) in Verbindung mit den §§ 21 bis 25 der Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes (Fahrpersonalverordnung -FPersV) in der Fassung der Verordnung vom 27. Juni 2005 (BGBI. I S. 1882) zuletzt geändert durch zweite Verordnung zur Änderung der Fahrpersonalverordnung vom 22.01.2008 (BGBI. I 2008, S. 54)
- des § 22 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) zuletzt geändert durch Artikel 229 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)
- des § 21 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetzes -MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBI. I S. 2318) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2006 (BGBI. I S. 2748)
- der §§ 58 oder 59 des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetzes JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) und Artikel 230 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)

vorliegt, so ist im Rahmen des Opportunitätsprinzips ein Bußgeldverfahren einzuleiten. Hat der oder die Betroffene rechtswidrig und vorwerfbar gehandelt, wird ein Bußgeldbescheid erlassen. Das Opportunitätsprinzip nach § 47 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bleibt unberührt.

Die Buß- und Verwarnungsgeldkataloge enthalten nicht alle in den genannten Rechtsvorschriften enthaltenen Ordnungswidrigkeiten. Soweit Ordnungswidrigkeiten in den nachstehenden Katalogen erwähnt werden, ist von den dort genannten Bußgeldbeträgen auszugehen. Im Übrigen ist, wenn eine Ordnungswidrigkeit im nachstehenden Bußgeldkatalog nicht aufgeführt ist, derjenige Bußgeldbetrag zu Grunde zu legen, der für vergleichbare, im jeweiligen Katalog genannte Ordnungswidrigkeiten vorgesehen ist. In allen Fällen sind die Grundsätze des § 17 Abs. 3 und 4 OWiG zu beachten.

Von der Festsetzung eines Bußgeldbetrages kann abgesehen werden, wenn die Bedeutung des Verstoßes oder des Vorwurfs so gering ist, dass eine Verwarnung nach § 56 OWiG ausreichend erscheint. Ist die Verwarnung ohne Verwarnungsgeld nicht angemessen, kann ein Verwarnungsgeld von 5,- bis zu 35,- Euro erhoben werden (Vergleiche C.).

2. Regelsätze

Die in den Buß- und Verwarnungsgeldkatalogen ausgewiesenen Beträge sind Regelsätze, die von vorsätzlicher Begehung und gewöhnlichen Tatumständen ausgehen. Sie sind grundsätzlich darauf abgestellt, dass nur eine Person von der Ordnungswidrigkeit betroffen ist. Das gilt nicht bei Verstößen gegen Formvorschriften.

Werden tateinheitlich mehrere Gesetze verletzt, wird die Geldbuße nach dem Gesetz bestimmt, das die höchste Geldbuße androht (§ 19 Abs. 2 OWiG). Bei fahrlässigem Handeln ist bei der Berechnung der Geldbuße von den im Buß- und Verwarnungsgeldkatalog ausgewiesenen Beträgen auszugehen; sie sollen bis zur Hälfte ermäßigt werden. Der in den genannten Gesetzen angedrohte Höchstsatz darf in Fällen der Fahrlässigkeit nur bis zur Hälfte ausgeschöpft werden (§ 17 Abs. 2 OWiG), es sei denn, dass die Voraussetzungen des § 17 Abs. 4 OWiG gegeben sind.

3. Erhöhung oder Ermäßigung der Regelsätze; Grundlagen für die Zumessung der Geldbußen (§ 17 Abs. 3 OWiG)

- 3.1 Die Regelsätze können je nach den Umständen des Einzelfalles erhöht oder ermäßigt werden.
- 3.2 Die Erhöhung des Regelsatzes kommt zum Beispiel in Betracht, wenn der oder die Betroffene
- 3.2.1 sich uneinsichtig zeigt oder
- 3.2.2 innerhalb der letzten zwei Jahre bereits einmal wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit rechtskräftig mit einer Geldbuße belegt oder von der Verwaltungsbehörde bereits einmal schriftlich verwarnt worden ist oder
- 3.2.3 aus der Tat besondere wirtschaftliche Vorteile gezogen hat; in diesem Fall soll die Geldbuße die wirtschaftlichen Vorteile übersteigen; dabei darf das gesetzliche Höchstmaß überschritten werden (§ 17 Abs. 4 OWiG und Nummer 7) oder
- 3.2.4 durch sein/ihr Verhalten eine besondere Gefährdung schafft.
- 3.3 Eine Ermäßigung des Regelsatzes kommt zum Beispiel in Betracht, wenn
- 3.3.1 aus besonderen Gründen des Einzelfalles der Vorwurf, der den Betroffenen oder die Betroffene trifft, gering erscheint oder
- 3.3.2 die betroffene Person Einsicht zeigt oder
- 3.3.3 die wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Betroffenen eine Geldbuße in dieser Höhe nicht zulassen.
- 3.4 Abweichungen von den Regelsätzen sind in den Bußgeldakten hinreichend und nachvollziehbar zu begründen.

4. Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen

4.1 **Tateinheit** liegt vor, wenn der oder die Betroffene durch ein und dieselbe Handlung (aktives Tun oder Unterlassen) **mehrere** Bußgeldvorschriften oder eine Bußgeldvorschrift mehrmals verletzt hat. Es ist nur eine Geldbuße nach Nummer 5.2 festzusetzen. Werden tateinheitlich mehrere Gesetze verletzt, wird die Geldbuße nach dem Gesetz bestimmt, das die höchste Geldbuße androht (§ 19 Abs. 2 OWiG).

Beispiel:

Der Unternehmer setzt einen Kraftfahrer in der Weise ein, dass dieser einen Lastzug mit einer Tageslenkzeit von zwölf Stunden fahren muss. Um diesen Tatbestand zu verschleiern, weist der Unternehmer ihn an, die Fahrerkarte nicht in den vorgesehenen Schacht des digitalen Kontrollgerätes zu stecken.

Anmerkung:

Bei einer Kontrolle wird durch das Auslesen der Daten aus dem Massenspeichers des digitalen Kontrollgerätes aufgedeckt, dass die Fahrerkarte nicht gesteckt wurde.

Der Unternehmer begeht damit eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 6 Abs. 1 VO (EG) Nr. 561/2006 vom 15. März 2006 (ABI. EG Nr. L 102/1); Artikel 13 VO (EWG) Nr. 3821/85 vom 20. Dezember 1985 (ABI. EG Nr. L 370/8) über das Kontrollgerät im Straßenverkehr in Ver-

bindung mit § 8 FPersG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2 FPersV, § 8a Abs. 1 Nr. 2 FPersG und § 19 OWiG. Es bestand Tateinheit.

Dagegen liegt nur **eine** Gesetzesverletzung vor, wenn durch ein und dieselbe Handlung eine Bußgeldvorschrift verletzt wird und dabei mehrere Personen gleichzeitig betroffen sind.

Beispiel:

Der Unternehmer weist gleichzeitig fünf Kraftfahrer an, ihre Fahrerkarten nicht in den vorgesehenen Schacht des digitalen Kontrollgerätes zu stecken. Er begeht damit eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 13 VO (EWG) Nr. 3821/85, die eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 8 FPersG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2 FPersV darstellt. In diesem Fall wird auch nur eine Geldbuße festgesetzt, wobei der Regelsatz nach Nummer 5.1 zu erhöhen ist.

- 4.2 Aufgrund diverser Entscheidungen des Bundesgerichtshofes kommt im Geltungsbereich dieser Richtlinie der Fortsetzungszusammenhang nicht mehr zur Anwendung.
- 4.3 Wenn durch eine Handlung nicht nur ein rechtswidriger Zustand begründet, sondern auch bewusst oder unbewusst aufrechterhalten wird, handelt es sich um eine Dauerzuwiderhandlung (vgl. 4.2).

Beispiel:

Der Unternehmer hat versäumt, notwendige Reparaturen am Kontrollgerät durchführen zu lassen. Die Nichterfüllung der sich aus Artikel 16 Abs. 1 Unterabsatz 1 VO (EWG) Nr. 3821/85 ergebenden Pflicht ist ein Dauerdelikt, das von dem Zeitpunkt an, zu dem die Reparatur hätte erfolgen müssen, bis zur erfolgten Reparatur begangen wurde. Werden während des rechtswidrigen Zustandes weitere Zuwiderhandlungen begangen, so können diese zur Dauerzuwiderhandlung in Tateinheit stehen. Bei Dauerzuwiderhandlungen

können diese zur Dauerzuwiderhandlung in Tateinheit stehen. Bei Dauerzuwiderhandlungen beginnt die Verjährungsfrist erst mit der Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes.

4.4 **Tatmehrheit** liegt vor, wenn der oder die Betroffene durch mehrere rechtlich selbstständige Handlungen **mehrere** Bußgeldvorschriften oder **eine** Bußgeldvorschrift mehrmals verletzt hat. In diesen Fällen ergeht wie bei der Tateinheit nur ein einziger Bußgeldbescheid. Jedoch wird für jede Ordnungswidrigkeit die Geldbuße **gesondert** festgesetzt.

5. Berechnung der Geldbußen

- 5.1 Im Fall **einer** Gesetzesverletzung, bei der mehrere Personen gleichzeitig betroffen sind (Nummer 4.1), ist für die Berechnung der Geldbuße der Regelsatz zugrunde zu legen und sodann für jede weitere betroffene Person um 75 % (aufgerundet auf volle Euro) zu erhöhen. Im Bescheid ist nur der Gesamtbetrag festzusetzen.
- 5.2 Im Fall der Tateinheit (Nummer 4.1) ist grundsätzlich wie folgt zu verfahren: Zunächst ist festzustellen, für welche Zuwiderhandlung sich nach der konkreten Fallgestaltung bei Anwendung des Buß- und Verwarnungsgeldkataloges der höchste Einzelbetrag ergibt. Dieser höchste Einzelbetrag ist für die weitere Berechnung der Geldbuße zugrunde zu legen. Dem Einzelbetrag sind 50 % (aufgerundet auf volle Euro) der Bußgeldbeträge hinzuzurechnen, die für die Verstöße gegen die sonstigen in die Tateinheit eingeschlossenen Ordnungswidrigkeiten ausgewiesen sind. Wurde eine Bußgeldvorschrift mehrmals verletzt, so ist für den ersten Fall der volle Regelsatz und für die weiteren Fälle jeweils 50 % des Regelsatzes zu berechnen. Bei Tateinheit ist nur der Gesamtbetrag im Bescheid festzusetzen.
- 5.3 Im Fall der Tatmehrheit (Nummer 4.4) sind getrennt für die einzelnen Ordnungswidrigkeiten Geldbußen nach dem Buß- und Verwarnungsgeldkatalog in einem Bescheid festzusetzen. Die im Gesetz festgelegte Höchstgrenze einer Geldbuße bezieht sich jeweils nur auf die einzelnen Geldbußen, jedoch nicht auf den Gesamtbetrag.

6. Besondere Personengruppen

6.1 Handelt jemand für einen anderen (zum Beispiel als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter oder Gesellschafterin einer Personengesellschaft, als gesetzlicher Vertreter oder

- Vertreterin oder als Beauftragter oder Beauftragte in einem Betrieb), sind die Bestimmungen des § 9 OWiG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- 6.2 Nach den Voraussetzungen des § 30 OWiG kann ungeachtet des § 8a Abs. 3 des FPersG gegen juristische Personen und Personenvereinigungen eine Geldbuße festgesetzt werden.
- 6.3 Wer als Inhaber oder Inhaberin eines Betriebes oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber, die Inhaberin oder gleichstehende Personen treffen, handelt grundsätzlich im Sinne von § 130 OWiG ordnungswidrig. Bei einer Ahndung ist der Regelsatz anzuwenden, welcher für die auf Grund der unterlassenen Aufsichtsmaßnahmen in dem Betrieb begangene Zuwiderhandlung gilt.
- 6.4 Wegen der Ahndung von Zuwiderhandlungen bei Unternehmern, Verladern, Spediteuren, Reiseveranstaltern, oder Fahrervermittlern, weil die vertraglich vereinbarten Beförderungszeitpläne gegen die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 verstoßen, wird auf § 8a Abs. 3 FPersG hingewiesen.

7. Verfall eines Geldbetrages

- 7.1 Nach § 29a OWiG kann gegen den Betroffenen oder die Betroffene (zum Beispiel als Arbeitgeber/in) der Verfall eines Geldbetrages bis zu der Höhe angeordnet werden, die dem erlangten Vermögensvorteil entspricht, wenn der oder die Betroffene für eine mit Geldbuße bedrohte Handlung oder aus ihr einen Vermögensvorteil erlangt und gegen den oder die Betroffene wegen der begangenen Handlung eine Geldbuße nicht festgesetzt werden kann. Die Anordnung des Verfalls ist kein Bußgeld, sondern eine Maßnahme eigener Art, mit dem den betroffenen Personen der Vermögensvorteil wieder abgenommen wird. Für eine Anordnung nach § 29a OWiG reicht eine rechtswidrige Handlung, die nicht vorwerfbar begangen zu sein braucht (vergleiche § 1 Abs. 2 OWiG), aus.
- 7.2 Hat der oder die Betroffene einer mit Geldbuße bedrohten Handlung für einen anderen gehandelt (zum Beispiel Geschäftsführer für die GmbH, Betriebsleiterin für Inhaberin des Betriebes) und hat dieser (GmbH, Betriebsinhaber) dadurch einen Vermögensvorteil erlangt, so kann nach § 29a Abs. 2 OWiG gegen ihn (GmbH, Betriebsinhaber) der Verfall eines Geldbetrages bis zur Höhe des Vermögensvorteils angeordnet werden, der dem Wert des Erlangten entspricht.
- 7.3 In den Fällen der Nummern 7.1 und 7.2 kann gemäß § 29a Abs. 4 OWiG der Verfall selbstständig angeordnet werden, wenn gegen den oder die Betroffene ein Bußgeldverfahren nicht eingeleitet oder das Bußgeldverfahren eingestellt wird.

8. Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils

Die in den genannten Rechtsvorschriften festgelegten Höchstgrenzen für die Geldbußen dürfen bei Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils sowie durch die sich bei Tatmehrheit ergebende Summe der Einzelbeträge überschritten werden.

II. Berechnungsbeispiele

1.

Der Unternehmer setzt einen Kraftfahrer in der Weise ein, dass dieser einen Lastzug mit einer Tageslenkzeit von zwölf Stunden fahren muss. Um diesen Tatbestand zu verschleiern, weist der Unternehmer ihn an, die Fahrerkarte nicht in den vorgesehenen Schacht des digitalen Kontrollgerätes zu stecken.

Anmerkung:

Bei einer Kontrolle wird durch das Auslesen der Daten aus dem Massenspeicher des digitalen Kontrollgerätes aufgedeckt, dass die Fahrerkarte nicht gesteckt wurde.

Der Unternehmer begeht damit eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 6 Abs. 1 VO (EG) Nr. 561/2006 vom 15. März 2006 (ABI. EG Nr. L 102/1) und Artikel 13 VO (EWG) Nr. 3821/85 vom 20. Dezember 1985 (ABI. EG Nr. L 370/8) über das Kontrollgerät im Straßenverkehr in Verbindung mit § 8 FPersG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2 FPersV, § 8a Abs. 1 Nr. 2 FPersG und § 19 OWiG. Es bestand Tateinheit.

Zwischen beiden Zuwiderhandlungen besteht Tateinheit. Hat der Unternehmer 10 Kraftfahrer in dieser Weise eingesetzt, so hat er gleichfalls durch eine Handlung nur einmal die genannten Vorschriften tateinheitlich verletzt.

1.	Zu berücksichtigende Bußgeldbeträge	Fahrlässig	Vorsatz
	Nr. 2 des Katalogs "Sozialvorschriften im Straßenverkehr" Spalte "U" zur VO (EG) 561/2006 (Nichteinhaltung der höchstzulässigen Tageslenkzeit von 10 Stunden [90 € je ½ Stunde bei Vorsatz])	180,00€	360,00 €
	Nr. 3 des Katalogs "Sozialvorschriften im Straßenverkehr" Spalte "U" zur VO (EWG) 3821/85 (Nichtverwendung des Kontrollgerätes [750 € bei Vorsatz])	375,00 €	750,00 €
2.	Berechnung der Geldbuße		
	Höchster Einzelbetrag	375,00 €	750,00 €
	Dazu 50% (vgl. Nr. 5.2) aus den übrigen Einzelbeträgen	90,00€	180,00 €
	<u>Geldbuße</u>	<u>465,00 €</u>	930,00 €
3.	Betrag der Geldbuße bei 10 Kraftfahrern.		
	Ausgangsbetrag (Geldbetrag für 1 Fahrer vgl. 2.)	465,00 €	930,00 €
	Dazu 9x75% (vgl. Nr. 5.1) vom Ausgangsbetrag Gerundet auf volle Euro	3139,00 €	6278,00 €
	Geldbuße	3604,00 €	<u>7208,00 €</u>

Der Unternehmer weist gleichzeitig fünf Kraftfahrer an, ihre Fahrerkarten nicht in den vorgesehenen Schacht des digitalen Kontrollgerätes zu stecken. Er begeht damit eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 13 VO (EWG) Nr. 3821/85, die eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 8 FPersG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2 FPersV darstellt. In diesem Fall wird auch nur eine Geldbuße fest-

gesetzt, wobei der Regelsatz nach Nummer 5.1 zu erhöhen ist.

6

1.	Zu berücksichtigende Bußgeldbeträge Nr. 3 des Katalogs "Sozialvorschriften im Straßen-	Fahrlässig	Vorsatz
	verkehr" Spalte "U" zur VO (EWG) 3821/85 (Nichtverwendung des Kontrollgerätes [750 € bei Vorsatz])	375,00 €	750,00 €
2.	Berechnung der Geldbuße		
	Regelsatz für 1 Fahrer	375,00 €	750,00 €
	Dazu 4x75% (vgl. Nr. 5.1) aus den übrigen Einzelbeträgen	1125,00 €	2250,00 €
	Geldbuße	1500,00 €	3000,00 €

Hinweis:

Ob in den Fällen 1 und 2 eine fahrlässige Begehung der Tat tatsächlich möglich ist, bleibt dahingestellt und ist bei der Aufklärung des Tatbestandes zu ermitteln. Die Darstellung dient daher lediglich der Verdeutlichung der Ermäßigung bis zur Hälfte des Regelsatzes (vgl. Ziffer 2).

3. Ein Kraftfahrer vergisst an einem Tag, die Fahrerkarte zu stecken. An einem anderen Tag überschreitet er die Höchstdauer der Tageslenkzeit von 10 Stunden um 2 Stunden. Der Kraftfahrer begeht je eine Zuwiderhandlung gegen Art. 13 VO (EWG) 3821/85 sowie gegen Art. 6 Abs. 1 Satz 2 VO (EG) 561/2006 in Verbindung mit § 8a FPersG und § 8 FPersG in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Nr. 1 FPersV. Es liegt Tatmehrheit vor.

1.	Zu berücksichtigende Bußgeldbeträge	Fahrlässig	Vorsatz
	Nr. B.2 des Katalogs "Sozialvorschriften im Stra- ßenverkehr" Spalte "F" zur VO (EG) 561/2006 (Nichteinhaltung der höchstzulässigen Tageslenk- zeit von 10 Stunden)	15,00 € je ½ Stunde	•
	Nr. 2 des Katalogs "Sozialvorschriften im Straßenverkehr" Spalte "F" zur VO (EWG) 3821/85 (Nichtverwendung des Kontrollgerätes [250,- € je 24-Stunden-Zeitraum bei Vorsatz])	125,00 €	250,00€
2.	Berechnung der Geldbuße (vgl. Nr. 5.3)		
	2 Stunden Lenkzeitüberschreitung (4x15,00 bzw. 30,00 €)	60,00€	120,00 €
	Nichtverwendung des Kontrollgerätes	125,00 €	250,00 €
	Geldbuße	<u>185,00 €</u>	370,00 €

III. Verwarnungen bei Zuwiderhandlungen gegen das Fahrpersonalgesetz

1. Allgemeines

Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde (Opportunitätsgrundsatz, § 47 Abs. 1 Satz 2 OWiG).

Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen oder die Betroffene verwarnen und ein Verwarnungsgeld von 5,- bis 35,- Euro erheben (§ 56 Abs. 1 Satz 1 OWiG).

Mit der Verwarnung soll dem Betroffenen oder der Betroffenen sein bzw. ihr Fehlverhalten vorgehalten werden; sie ist daher mit einem Hinweis auf die Zuwiderhandlung zu verbinden.

Ob die Ordnungswidrigkeit geringfügig ist, richtet sich nach der Bedeutung der Handlung und dem Grad der Vorwerfbarkeit. Dabei kommt es auf eine Gesamtbetrachtung an; auch bei einem gewichtigen Verstoß kann die Ordnungswidrigkeit wegen geringer Vorwerfbarkeit insgesamt geringfügig sein. Geringfügigkeit ist grundsätzlich dann anzunehmen, wenn sich aus dem Buß- und Verwarnungsgeldkatalog – auch unter Berücksichtigung von I. Nummer 2 und Nummer 3 – ein Betrag von höchstens 35,- Euro ergäbe.

2. Voraussetzungen:

Der Fahrer oder die Fahrerin muss für die Ordnungswidrigkeit als betroffene Person in Frage kommen, das heißt, er oder sie muss ordnungswidrig gehandelt haben und für die Zuwiderhandlung verantwortlich sein. Verstößt ein selbstfahrender Unternehmer oder selbstfahrende Unternehmerin gegen die Vorschriften, deren Beachtung nur einem Fahrer obliegt, so ist er oder sie insoweit nicht als Unternehmer/Unternehmerin, sondern als Fahrer bzw. Fahrerin zu behandeln.

Die Ordnungswidrigkeit muss ihrer Art und ihrem Umfang nach geringfügig sein. Als geringfügig werden die im Buß- und Verwarnungsgeldkatalog genannten Tatbestände angesehen, unabhängig davon, ob sie vorsätzlich oder fahrlässig begangen sind. Die Ordnungswidrigkeit wird nicht als geringfügig angesehen, wenn bekannt ist, dass diese bei dem Fahrpersonal oder im Betrieb des Unternehmens wiederholt vorkommt.

Eine Verwarnung ist nicht auszusprechen, wenn sie unzweckmäßig erscheint.

Soweit ergänzende Verwaltungsbestimmungen fehlen, hat die Verwaltungsbehörde die Frage, ob eine Ordnungswidrigkeit geringfügig ist, nach pflichtgemäßem Ermessen zu beurteilen.

Liegen mehrere Verstöße vor, die jeweils für sich mit einem Verwarnungsgeld zu ahnden sind, ist in der Regel ein Bußgeldverfahren einzuleiten.

Die im Buß- und Verwarnungsgeldkatalog festgesetzten Verwarnungsgelder sind Regelsätze für vorsätzliche Begehung.

IV. Einspruch

Beabsichtigt die Verwaltungsbehörde, in der Hauptverhandlung die Gesichtspunkte vorzubringen, die von ihrem Standpunkt für die Entscheidung von Bedeutung sind (§ 76 OWiG), so teilt sie diese bei der Übersendung der Akten (§ 69 Abs. 3 OWiG) der Staatsanwaltschaft mit und bittet sie, auf eine Beteiligung nach § 76 OWiG hinzuwirken. Hält die Verwaltungsbehörde die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung für notwendig, so regt sie diese an. Vor Übersendung der Akten nach § 69 Abs. 3 OWiG ist einem Antrag auf Gewährung der Akteneinsicht (§ 147 Abs. 1 StPO) durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt zu entsprechen.

B. Buß- und Verwarnungsgeldkataloge des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik zum Fahrpersonalrecht

I. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen die VO (EG) Nr. 561/2006

Nr.	Fahrpersonal F Ordnungswidrig nach § 8a Abs. 2 Fahrpersonal- gesetz handelt, wer	FPersG	Unternehmen Ordnungswidrig nach § 8a Abs. 1 Fahrpersonalge-	· U
Nr.	§ 8a Abs. 2 Fahrpersonal-	FPersG		
A			setz handelt, wer	FPersG
		Anforderungen an das Fahrpersonal		
			einen Schaffner oder Beifahrer vor Erreichen des Mindestal- ters einsetzt. Je angefangenen 24-Stunden- Zeitraum je Beifahrer oder Schaffner Artikel 5 Abs.1 oder 2	§ 8a Abs. 1 Nr. 1 25,- €
_	Vers		rschriften über Lenkzeiten,	
	die zulässige Tageslenkzeit von 9 Stunden nicht ein- hält. Bei Überschreiten bis zu 60 Minuten	§ 8a Abs. 2 Nr. 1	nicht dafür sorgt, dass die zulässige Tageslenkzeit von 9 Stunden eingehalten wird. Bei Überschreiten bis zu 2	§ 8a Abs. 1 Nr. 2
	gene ½ Stunde	30,- € 60,- €	Stunden je angefangene ½ Stunde Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Artikel 6 Abs. 1 Satz 1	90,- € 180,- €
2	Minuten Bei Überschreiten bis zu 2	Verwarnungs- geld 30,- € 30,- €	nicht dafür sorgt, dass die zulässige Tageslenkzeit von 10 Stunden eingehalten wird. Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Artikel 6 Abs. 1 Satz 2	§ 8a Abs. 1 Nr. 2 90,- € 180,- €

	VO (EG) Nr. 561/2006				
	Fahrpersonal F	•	Unternehmer U		
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8a Abs. 2 Fahrpersonal- gesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8a Abs. 1 Fahrpersonalge- setz handelt, wer	FPersG	
3	die wöchentliche Lenkzeit von 56 Stunden nicht ein- hält ¹	§ 8a Abs. 2 Nr. 1	nicht dafür sorgt, dass die wöchentliche Lenkzeit von 56 Stunden eingehalten wird.	§ 8a Abs. 1 Nr. 2	
	Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden Bei einer Wochenlenkzeit	<u>Verwarnungs-</u> <u>geld</u> 30,- €	Bei einer Wochenlenkzeit bis zu 67 Stunden je angefangene Stunde	90,- €	
	von 58 bis 67 Stunden je angefangene Stunde Bei mehr als 67 Stunden je	30,- € 60,- €	Bei mehr als 67 Stunden je angefangene Stunde	180,- €	
	angefangene Stunde Artikel 6 Abs. 2		Artikel 6 Abs. 2		
4	die Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander folgenden Wochen nicht einhält.	§ 8a Abs. 2 Nr. 1	nicht dafür sorgt, dass die Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander folgenden Wochen eingehalten wird.	§ 8a Abs. 1 Nr. 2	
	Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden Bei einer Gesamtlenkzeit von mehr als 92 bis 108 Stunden je angefangene Stunde	Verwarnungs- geld 30,- € 30,- €	Bei einer Gesamtlenkzeit bis zu 108 Stunden je angefangene Stunde	90,- €	
	Bei mehr als 108 Stunden je angefangene Stunde	60,- €	Bei mehr als 108 Stunden je angefangene Stunde	180,- €	
	Artikel 6 Abs. 3		Artikel 6 Abs. 3		
5	die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen nicht einhält. Lenkdauer nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterbrochen.	§ 8a Abs. 2 Nr. 1	nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die Fahrt- unterbrechungen eingehalten werden. Lenkdauer nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterbrochen.	§ 8a Abs. 1 Nr. 2	
	Bei Überschreiten bis zu 60 Minuten Bei Überschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere ½ Stunde	<u>Verwarnungs-</u> <u>geld</u> 30,- € 30,- €	Bei Überschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere ½ Stunde Artikel 7 Satz 1	90,- €	
	Artikel 7 Satz 1				

¹ Hinweis: 60 Stunden Arbeitszeit dürfen nicht überschritten werden, vgl. § 21 a ArbZG

		VO (EG) Nr.	. 561/2006	
	Fahrpersonal F	•	Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8a Abs. 2 Fahrpersonal- gesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8a Abs. 1 Fahrpersonalge- setz handelt, wer	FPersG
6	die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen nicht einhält. Die Lenkdauer wur- de nicht in der vorgeschrie- benen Dauer unterbrochen.	§ 8a Abs. 2 Nr. 1	nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die Fahrt- unterbrechungen eingehalten werden. Die Lenkdauer wurde nicht in der vorgeschriebenen Dauer unterbrochen.	§ 8a Abs. 1 Nr. 2
	Bei Unterschreiten bis zu 15 Minuten	Verwarnungs- geld 30,- €	Bei Unterschreiten bis zu 15 Minuten	90,- €
	Bei Unterschreiten von mehr als 15 Minuten und je angefangene weitere ¼ Stunde	60,- €	Bei Unterschreiten von mehr als 15 Minuten und je ange- fangene weitere ¼ Stunde	180,- €
	Artikel 7 Satz 1		Artikel 7 Satz 1	
7	die täglichen Ruhezeiten in einem 24- oder 30- Stunden-Zeitraum nicht einhält. Bei Unterschreiten bis zu	§ 8a Abs. 2 Nr. 1	nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die tägli- chen Ruhezeiten in einem 24- oder 30-Stunden-Zeitraum eingehalten werden.	§ 8a Abs. 1 Nr. 2
	einer Stunde Bei Unterschreiten bis zu 3 Stunden je angefangene	Verwarnungs- geld 30,- € 30,- €	Bei Unterschreiten bis zu 3 Stunden je angefangene Stun- de	90,- €
	Stunde Bei Unterschreiten von mehr als 3 Stunden je angefangene Stunde	60,- €	Bei Unterschreiten von mehr als 3 Stunden je angefangene Stunde	180,-€
	Artikel 8 Abs. 2 oder 5		Artikel 8 Abs. 2 oder 5	
8	die Bestimmungen über die Einhaltung der Ruhezeiten in zwei aufeinander folgen- den Wochen nicht einhält	§ 8a Abs. 2 Nr. 1	nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die Ein- haltung der Ruhezeiten in zwei aufeinander folgenden Wo- chen eingehalten werden.	§ 8a Abs. 1 Nr. 2
	Bei Unterschreiten bis zu einer Stunde Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene	<u>Verwarnungs-</u> <u>geld</u> 30,- € 30,- €	Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde	90,- €
	weitere Stunde Artikel 8 Abs. 6		Artikel 8 Abs. 6	

		VO (EG) Nr.	. 561/2006	
	Fahrpersonal F	:	Unternehme	r U
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8a Abs. 2 Fahrpersonal- gesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8a Abs. 1 Fahrpersonalge- setz handelt, wer	FPersG
9	die wöchentliche Ruhezeit nicht zum vorgeschriebe- nen Zeitpunkt einlegt.	§ 8a Abs. 2 Nr. 1	nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die wö- chentliche Ruhezeit eingehal- ten werden. Die wöchentliche Ruhezeit wurde nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt eingelegt.	§ 8a Abs. 1 Nr. 2
	Bei Überschreiten je ange- fangenem 24-Stunden- Zeitraum	60,- €	Bei Überschreiten je angefan- genem 24-Stunden-Zeitraum	180,- €
	Artikel 8 Abs. 6 Unterabsatz 2		Artikel 8 Abs. 6 Unterabsatz 2	
10	die vorgeschriebene Mindestdauer der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit nicht einhält.	§ 8a Abs. 2 Nr. 1	nicht dafür sorgt, dass die vorgeschriebene Mindestdauer der regelmäßigen wöchentli- chen Ruhezeit eingehalten wird.	§ 8a Abs. 1 Nr. 2
	Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde Bei Unterschreiten bis zu 9 Stunden je angefangener	Verwarnungs- geld 30,- € 30,- €	Bei Unterschreiten bis zu 9 Stunden je angefangener Stunde	90,- €
	Stunde Bei Unterschreiten von mehr als 9 Stunden je an- gefangener Stunde	60,- €	Bei Unterschreiten von mehr als 9 Stunden je angefangener Stunde	180,- €
	Artikel 8 Abs. 6 in Verbindung mit Art 4 Buchstabe		Artikel 8 Abs. 6 in Verbindung mit Art 4 Buchstabe h	
11	die vorgeschriebene Min- destdauer der reduzierten wöchentlichen Ruhezeit nicht einhält.	§ 8a Abs. 2 Nr. 1	nicht dafür sorgt, dass die vorgeschriebene Mindestdauer der reduzierten wöchentlichen Ruhezeit eingehalten wird	§ 8a Abs. 1 Nr. 2
	Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde	Verwarnungs- geld 30,- €	Bei Unterschreiten bis zu 5 Stunden je angefangener	90,- €
	Bei Unterschreiten bis zu 5 Stunden je angefangener Stunde	30,- €	Stunde Bei Unterschreiten von mehr als 5 Stunden je angefangener	180,- €
	Bei Unterschreiten von mehr als 5 Stunden je an- gefangener Stunde	60,- €	Stunde Artikel 8 Abs. 6 in Verbin-	
	Artikel 8 Abs. 6 in Verbindung mit Art 4 Buchstabe		dung mit Art 4 Buchstabe h	

		VO (EG) Nr.	561/2006	
	Fahrpersonal F	•	Unternehme	r U
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8a Abs. 2 Fahrpersonal- gesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8a Abs. 1 Fahrpersonalge- setz handelt, wer	FPersG
12	den Ausgleich für eine re- duzierte wöchentliche Ru- hezeit nicht mit einer ande- ren Ruhezeit von mindes- tens 9 Stunden verbindet. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde	§ 8a Abs. 2 Nr. 1 Verwarnungs- geld 30,- €	nicht dafür sorgt, dass der Ausgleich für eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit mit einer anderen Ruhezeit von mindestens 9 Stunden ver- bunden wird.	§ 8a Abs. 1 Nr. 2
	Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde Artikel 8 Abs. 7 in Verbin- dung mit Art 4 Buchstabe	30,-€	Stunde und je angefangene weitere Stunde Artikel 8 Abs. 7 in Verbin- dung mit Art 4 Buchstabe h	
13	andere Arbeits- oder Be- reitschaftszeiten nicht fest- hält.	§ 8a Abs. 2 Nr. 2		
	Je 24-Stunden-Zeitraum	50,- €		
	Artikel 6 Abs. 5			
14	Art und Grund der Abweichung von den Bestimmungen nicht vermerkt. Je 24-Stunden-Zeitraum	§ 8a Abs. 2 Nr. 3 50,- €		
	Artikel 12 Satz 2			
С	Verstö		chriften über Linienfahrpläne eitszeitpläne	
15	einen Auszug aus dem Arbeitszeitplan oder eine Ausfertigung des Linien- fahrplans nicht mit sich führt.	§ 8a Abs. 2 Nr. 4		
	Je 24-Stunden-Zeitraum	125,- €		
	Artikel 16 Abs. 2 Unterabsatz 2			
16			einen Linienfahrplan oder einen Arbeitszeitplan nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstellt.	§ 8a Abs. 1 Nr. 3
			Je Fall	500,- €
			Artikel 16 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 3 Buchstabe a Halbsatz 1	

VO (EG) Nr. 561/2006				
	Fahrpersonal F		Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8a Abs. 2 Fahrpersonal- gesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8a Abs. 1 Fahrpersonalge- setz handelt, wer	FPersG
17			einen Arbeitszeitplan nicht oder nicht mindestens ein Jahr aufbewahrt.	§ 8a Abs. 1 Nr. 4
			Je angefangene Woche Artikel 16 Abs. 3 Buchstabe	100,- €
18			als Unternehmer, Verlader, Spediteur, Reiseveranstalter oder Fahrervermittler einen Beförderungszeitplan vertrag- lich vereinbart und nicht si- cherstellt, dass dieser Beför- derungszeitplan nicht gegen eine in § 8a Absatz 2 Nr. 1 genannte Vorschrift verstößt.	§ 8a Abs. 3
			Je vorschriftswidrigen Beförderungszeitplan für jedes betroffene Fahrzeug und für jeden Tag, an dem der Plan in Kraft war, Art. 10 Abs. 4	250,- € Mindestens 500,- €

II. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen die VO (EWG) Nr. 3821/85

	VO (EWG) Nr. 3821/85			
	Fahrpersonal F		Unternehmer	U
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
Α	Verstöße geg	gen die Vorschrifte	en über die Arbeitszeitnachwe	ise
1			ein Kontrollgerät nicht einbaut.	§ 23 Abs. 1 Nr. 1
			Je Fall	1.500,- €
			Artikel 3 Abs. 1 Halbsatz 1	
2	ein Kontrollgerät nicht benutzt.	§ 23 Abs. 2 Nr. 1	nicht für die Benutzung des Kontrollgerätes sorgt.	§ 23 Abs. 1 Nr. 1
	Je 24-Stunden-Zeitraum	250,- €	Je 24-Stunden-Zeitraum	750,- €
	Artikel 3 Abs. 1 Halbsatz 1		Artikel 3 Abs. 1 Halbsatz 1	
3	nicht für das ordnungsgemäße Funktionieren oder die ord- nungsgemäße Benutzung des Kontrollgerätes oder der Fah- rerkarte sorgt.	§ 23 Abs. 2 Nr. 2	nicht für das ordnungsgemäße Funktionieren des Kontrollge- rätes oder die ordnungsgemä- ße Benutzung des Kontrollge- rätes oder der Fahrerkarte sorgt.	§ 23 Abs. 1 Nr. 2
	Je 24-Stunden-Zeitraum	250,- €	Je 24-Stunden-Zeitraum	750,- €
	Artikel 13		Artikel 13	
4			eine ausreichende Anzahl Schaublätter nicht aushändigt.	§ 23 Abs. 1 Nr. 3
			Je angefangene Woche	500,- €
			Artikel 14 Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 1	
5			ein Schaublatt aushändigt, das sich für das eingebaute Kon- trollgerät nicht eignet.	§ 23 Abs. 1 Nr. 4
			Je angefangene Woche	500,- €
			Artikel 14 Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 2	
6	nicht dafür Sorge trägt, dass der genannte Ausdruck ordnungsgemäß erfolgen kann. Der Ausdruck konnte nicht/nicht vollständig erstellt werden, die Daten konnten aber auf andere Weise beschafft werden. Je 24-Stunden-Zeitraum	§ 23 Abs. 2 Nr. 3	nicht dafür Sorge trägt, dass im Falle der Kontrolle der genannte Ausdruck ordnungsgemäß erfolgen kann. Der Ausdruck konnte nicht/nicht vollständig erstellt werden, die Daten konnten aber auf andere Weise beschafft werden.	§ 23 Abs. 1 Nr. 5
	Der Ausdruck konnte nicht erstellt werden, Kontrolle war nicht möglich.		Je 24-Stunden-Zeitraum Der Ausdruck konnte nicht erstellt werden, Kontrolle war	15,- €

		VO (EWG) Nr.	3821/85	
	Fahrpersonal F		Unternehmer	U
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 14 Abs. 1 Unterabsatz 2	250,- €	nicht möglich. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 14 Abs. 1 Unterabsatz 2	750,- €
7			Schaublätter, Ausdrucke und heruntergeladene Daten nicht vorlegt bzw. aushändigt. Je 24-Stunden-Zeitraum	§ 23 Abs. 1 Nr. 6 750,- €
8	eine andere Fahrerkarte be- nutzt.	§ 23 Abs. 2 Nr. 4	Artikel 14 Abs. 2 Satz 3	
	Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 14 Abs. 4 Buchstabe a Unterabsatz 3 Satz 2 oder 3	250,- €		
9	eine defekte oder eine ungültige Fahrerkarte benutzt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Artikel 14 Abs. 4 Buchstabe a Unterabsatz 3 Satz 2 oder 3	§ 23 ADS. 2 Nr. 4 250,- € 75,- €		
10	angeschmutzte oder beschädigte Schaublätter oder Fahrerkarten verwendet oder ein Schaublatt oder eine Fahrerkarte vorzeitig entnimmt oder eine Fahrerkarte oder ein Schaublatt über den zulässigen Zeitraum hinaus verwendet. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar	§ 23 Abs. 2 Nr. 5 250,- € 75,- € Verwarnungs- geld 30,- €		

		VO (EWG) Nr.	3821/85	
	Fahrpersonal F		Unternehmer	U
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	Artikel 15 Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 1 oder Abs. 2 Unterabsatz 1 Satz 2 oder 3			
11	einen Ausdruck nicht oder nicht rechtzeitig fertigt oder eine dort genannte Angabe oder eine dort genannte Zeit nicht, nicht richtig, nicht voll- ständig oder nicht rechtzeitig einträgt.	§ 23 Abs.2 Nr. 6		
	Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine			
	Kontrolle nicht möglich ist	250,- €		
	Kontrolle erschwert wird	75,-€		
	Artikel 15 Abs. 1 Unterabsatz 5			
12	kein Schaublatt oder keine Fahrerkarte benutzt.	§ 23 Abs. 2 Nr. 7		
	Je 24-Stunden-Zeitraum	250,- €		
	Artikel 15 Abs. 2 Unterabsatz 1 Satz 1			
13	keine Eintragungen für Zeiten vornimmt, in denen sich der Fahrer nicht im Fahrzeug auf- hält.	§ 23 Abs. 2 Nr. 8		
	Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine			
	Kontrolle nicht möglich ist	150,- €		
	Kontrolle erschwert wird	75,- €		
	Artikel 15 Abs. 2 Unterabsatz 2			
14	auf den Schaublättern nicht die erforderlichen Änderungen vornimmt, wenn sich mehr als ein Fahrer im Fahrzeug befindet, so dass die in Anhang I Ziffer II Nummern 1 bis 3 genannten Angaben auf dem Schaublatt des Fahrers, der tatsächlich lenkt, aufgezeichnet werden.	§ 23 Abs. 2 Nr. 8		
	Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine			

		VO (EWG) Nr.	3821/85	
	Fahrpersonal F		Unternehmer	U
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	Kontrolle nicht möglich ist	150,- €		
	Kontrolle erschwert wird	75,- €		
	Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar	Verwarnungs- geld 30,- €		
	Artikel 15 Abs. 2 Unterabsatz 3			
15	Schaublätter unvollständig oder unrichtig beschriftet.	§ 23 Abs. 2 Nr. 8		
	Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine			
	Kontrolle nicht möglich ist	250,- €		
	Kontrolle erschwert wird	75,- €		
	Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar	Verwarnungs- geld 30,- €		
	Artikel 15 Abs. 5	·		
16	nicht darauf achtet, dass die Zeitmarkierung auf dem Schaublatt mit der gesetzlichen Zeit des Landes übereinstimmt, in dem das Fahrzeug zugelassen ist oder den Zeitgruppenschalter nicht oder nicht richtig betätigt.	§ 23 Abs. 2 Nr. 9		
	Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine			
	Kontrolle nicht möglich ist	250,- €		
	Kontrolle erschwert wird	75,- €		
	Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar	Verwarnungs- geld 30,- €		
	Artikel 15 Abs. 3	·		
17	ein Symbol nicht oder nicht richtig in das Kontrollgerät eingibt.	§ 23 Abs. 2 Nr. 10		
	Je 24-Stunden-Zeitraum,	75,- €		
	Artikel 15 Abs. 5a Unterabsatz 1 Satz 1			
18	Ein Schaublatt, die Fahrerkarte, einen Ausdruck oder eine	§ 23 Abs. 2 Nr. 11		

	VO (EWG) Nr. 3821/85			
	Fahrpersonal F		Unternehmer	U
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	handschriftliche Aufzeichnung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.			
	Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine			
	Kontrolle nicht möglich ist	250,- €		
	Kontrolle erschwert wird	75,- €		
	Artikel 15 Abs. 7 Buchstabe a oder b			
19			eine Reparatur nicht rechtzeitig durchführen lässt.	23 Abs.1 Nr. 7
			Je 24-Stunden-Zeitraum	250,- €
			Artikel 16 Abs. 1 Unterabsatz 1	
20			eine Reparatur nicht oder nicht richtig durchführen lässt.	§ 23 Abs.1 Nr. 7
			Je Fall	1000,- €
			Artikel 16 Abs. 1 Unterabsatz 2	
21	bei Betriebsstörung des Kontrollgeräts die vorgeschriebenen Eintragungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer macht.	§ 23 Abs. 2 Nr. 12		
	Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine			
	Kontrolle nicht möglich ist	250,- €		
	Kontrolle erschwert wird	75,- €		
	Artikel 16 Abs. 2 Unterabsatz 1			
22	bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Fehlfunktion der Fahrerkarte die vorgeschriebenen Ausdrucke und Eintragungen nicht macht.	§ 23 Abs. 2 Nr. 13		
	Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine			
	Kontrolle nicht möglich ist	250,- €		

	VO (EWG) Nr. 3821/85				
	Fahrpersonal F		Unternehmer	U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	
	Kontrolle erschwert wird Artikel 16 Abs. 2 Unterabsatz 2	75,- €			
23	ohne Fahrerkarte die Fahrt länger als 15 Tage ohne Be- rechtigung fortsetzt.	§ 23 Abs. 2 Nr. 14			
	Je 24-Stunden-Zeitraum	50,- €			
	Artikel 16 Abs. 3 Unterabsatz 3				

III. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen das Fahrpersonalgesetz

Fahrpersonalgesetz (FPersG)				
	Fahrpersonal F		Unternehme	r U
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Fahrperso- nalgesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Fahrperso- nalgesetz handelt, wer	FPersG
Α	Akkord- oder Prämienentlo	hnung nach beför	derter Menge oder zurückgele	egter Wegstrecke
1			ein Mitglied des Fahrpersonals nach der zurückgelegten Fahr- strecke oder der Menge der beförderten Güter entlohnt. Je Fall	§ 8 Abs. 1 Nr. 1 c
			(Der Bußgeldbetrag muss in einem angemessenen Verhältnis zur in Betracht kommenden Lohnsumme und zu den erzielten Vorteilen stehen.)	2500,- € bis 7500,- €
			§ 3 Satz 1 FPersG	
В		Auskünfte u	nd Unterlagen	
2	eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht aushändigt. Je Fall § 4 Abs. 3 Satz 1	§ 8 Abs. 1 Nr. 2 c 250,- €	eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt, nicht oder nicht rechtzeitig einsendet oder nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt. Je Fall	§ 8 Abs. 1 Nr. 1 d
3			§ 4 Abs. 3 Satz 1 die Daten der Fahrerkarte nicht, nicht richtig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer speichert. Pro Fahrer je 24-Stunden- Zeitraum § 4 Abs. 3 Satz 6	§ 8 Abs. 1 Nr. 1 e
4			die Daten des Massespeichers nicht, nicht richtig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer speichert. Pro Fahrzeug je 24-Stunden-Zeitraum § 4 Abs. 3 Satz 6	§ 8 Abs. 1 Nr. 1 e 750,- €
5			ein Schaublatt oder einen Ausdruck nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt.	§ 8 Abs. 1 Nr. 1 f

	Fahrpersonalgesetz (FPersG)				
	Fahrpersonal F		Unternehme	r U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Fahrperso- nalgesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Fahrperso- nalgesetz handelt, wer	FPersG	
			Pro Schaublatt oder Ausdruck	750,- €	
			§ 4 Abs. 3 Satz 7		
6			die Daten nicht bis zum 31. März des auf das Kalender- jahr, in dem die Aufbewah- rungsfrist endet, folgenden Kalenderjahres löscht, die Schaublätter und die zu ferti- genden Ausdrucke nicht ver- nichtet.	§ 8 Abs. 1 Nr. 1 g	
			Je Fall	500,- €	
			§ 4 Abs. 3 Satz 8		
7			nicht dafür Sorge trägt, dass eine lückenlose Dokumentati- on und Datensicherung erfolgt.	8 Abs. 1 Nr. 1 h	
			Je 24-Stunden-Zeitraum	750,- €	
			§ 4 Abs. 3 Satz 9		
8			die Daten sowie die Schau- blätter und die zu fertigenden Ausdrucke nicht gegen Verlust und Beschädigung sichert.	§ 8 Abs. 1 Nr. 1 h	
			Je angefangene Woche	500,- €	
	Cohoublätter und Tätigkeite	S Q Abo 1	§ 4 Abs. 3 Satz 9		
9	Schaublätter und Tätigkeits- nachweise als Mitglied des Fahrpersonals nicht unverzüg- lich nach Beendigung der Mit- führpflicht dem Unternehmer aushändigt.	§ 8 Abs. 1 Nr. 2 d			
	Für jedes nicht vorgelegte Schaublatt bzw. Tätigkeits- nachweis	50,- €			
10	§ 4 Abs. 3 Satz 2 die Fahrerkarte zum Kopieren	§ 8 Abs. 1			
	nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.	Nr. 2 e			
	Je Fall	150,- €			
	§ 4 Abs. 3 Satz 4	0.0.41	alaa MaQaalaa ahaa laa laa laa laa laa laa laa l	0.0.41	
11	eine Maßnahme nicht duldet.	§ 8 Abs. 1 Nr. 2 f	eine Maßnahme nicht duldet.	§ 8 Abs.1 Nr. 1 i	
	Je Fall	300,- €	Je Fall	900,- €	
	§ 4 Abs. 5 Satz 5		§ 4 Abs. 5 Satz 5		

Fahrpersonalgesetz (FPersG)				
	Fahrpersonal F		Unternehmer U	
Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Fahrperso- nalgesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Fahrperso- nalgesetz handelt, wer	FPersG
12	einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.	§ 8 Abs. 1 Nr. 2 g	einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.	§ 8 Abs. 1 Nr. 1 j
	Je Fall § 5 Abs. 1 Satz 1 oder § 7	300,- €	Je Fall § 5 Abs. 1 Satz 1 oder § 7	900,- €

IV. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen die Fahrpersonalverordnung

Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
	Fahrpersonal F		Unternehme	· U
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
Α	Verstö		schriften über Lenkzeiten, Unterbrechungen	
1	die zulässige Tageslenkzeit von 9 Stunden nicht einhält.		nicht dafür sorgt, dass die zulässige Tageslenkzeit von 9 Stunden eingehalten wird.	§ 21 Abs. 1 Nr. 1
	Bei Überschreiten bis zu 60 Minuten	Verwarnungs- geld 30,- €	Bei Überschreiten bis zu 2	
	Bei Überschreiten von mehr als 1 Stunde bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde	30,- €	Stunden je angefangene ½ Stunde	90,- €
	Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde	60,- €	Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde	180,- €
	§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 VO (EG) Nr. 561/2006		§ 1 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 VO (EG) Nr. 561/2006	
2	die zulässige Tageslenkzeit von 10 Stunden nicht einhält.	§ 21 Abs. 2 Nr. 1	nicht dafür sorgt, dass die zulässige Tageslenkzeit von 10 Stunden eingehalten wird.	§ 21 Abs. 1 Nr. 1
	Bei Überschreiten von bis zu 30 Minuten	Verwarnungs- geld 30,- €		
	Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde	30,- €	Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde	90,- €
	Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde	60,- €	Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde	180,- €
	§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 561/2006		§ 1 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 561/2006	
3	die wöchentliche Lenkzeit von 56 Stunden nicht einhält.	§ 21 Abs. 2 Nr. 1	nicht dafür sorgt, dass die wöchentliche Lenkzeit von 56 Stunden eingehalten wird.	§ 21 Abs. 1 Nr. 1
	Bei Überschreiten von bis zu 2 Stunden	<u>Verwarnungs-</u> <u>geld</u> 30,- €	, and the second	
	Bei einer Wochenlenkzeit von 58 bis 67 Stunden je angefan- gene Stunde	30,- €	Bei einer Wochenlenkzeit bis zu 67 Stunden je angefangene Stunde	90,- €
	Bei mehr als 67 Stunden je angefangene Stunde	60,- €	Bei mehr als 67 Stunden je angefangene Stunde	180,- €

Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal F			Unternehme	r U
	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer § 1 Abs. 1	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer § 1 Abs. 5	FPersV
	in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 VO (EG) Nr. 561/2006		in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 VO (EG) Nr. 561/2006	
4	die Gesamtlenkzeit während zweier aufeinanderfolgenden Wochen nicht einhält.	§ 21 Abs. 2 Nr. 1	nicht dafür sorgt, dass die Gesamtlenkzeit während zweier aufeinanderfolgenden Wochen eingehalten wird.	§ 21 Abs. 1 Nr. 1
	Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden	Verwarnungs- geld 30,- €		
	Bei einer Gesamtlenkzeit von mehr als 92 bis 108 Stunden je angefangene Stunde	30,- €	Bei einer Gesamtlenkzeit bis zu 108 Stunden je angefange- ne Stunde	90,- €
	Bei mehr als 108 Stunden je angefangene Stunde § 1 Abs. 1	60,- €	Bei mehr als 108 Stunden je angefangene Stunde	180,- €
	in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 3 VO (EG) Nr. 561/2006		§ 1 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 3 VO (EG) Nr. 561/2006	
5	die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen nicht einhält. Lenkdauer nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterbrochen.	§ 21 Abs. 2 Nr. 1	nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die Fahrt- unterbrechungen eingehalten werden. Lenkdauer nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterbrochen.	§ 21 Abs. 1 Nr. 1
	Bei Überschreiten bis zu 60 Minuten Bei Überschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene	Verwarnungs- geld 30,- € 30,- €	Bei Überschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere ½ Stunde	90,- €
	weitere ½ Stunde § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 7 Satz 1 VO (EG) Nr. 561/2006		§ 1 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 7 Satz 1 VO (EG) Nr. 561/2006	
6	die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen nicht einhält. Die Lenkdauer wurde nicht in der vorgeschriebenen Dauer unterbrochen.	§ 21 Abs. 2 Nr. 1	nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die Fahrt- unterbrechungen eingehalten werden. Die Lenkdauer wurde nicht in der vorgeschriebenen Dauer unterbrochen.	§ 21 Abs. 1 Nr. 1
	Bei Unterschreiten bis zu 15 Minuten	Verwarnungs- geld 30,- €	Bei Unterschreiten bis zu 15 Minuten	90,-€
	Bei Unterschreiten von mehr als 15 Minuten und je ange- fangene weitere ¼ Stunde	60,- €	Bei Unterschreiten von mehr als 15 Minuten und je ange- fangene weitere ¼ Stunde	180,- €
	§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 7 Satz 1 VO (EG) Nr. 561/2006		§ 1 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 7 Satz 1 VO (EG) Nr. 561/2006	

	Fahrpersonalverordnung (FPersV)			
	Fahrpersonal F		Unternehme	r U
	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
7	die täglichen Ruhezeiten in einem 24- oder 30-Stunden- Zeitraum nicht einhält. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde	§ 21 Abs. 2 Nr. 1 Verwarnungs- geld 30,- €	nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die tägli- chen Ruhezeiten in einem 24- oder 30-Stunden-Zeitraum eingehalten werden.	§ 21 Abs. 1 Nr. 1
	Bei Unterschreiten bis zu 3 Stunden je angefangene Stunde	30,- €	Bei Unterschreiten bis zu 3 Stunden je angefangene Stunde	90,- €
	Bei Unterschreiten von mehr als 3 Stunden je angefangene Stunde	60,- €	Bei Unterschreiten von mehr als 3 Stunden je angefangene Stunde	180,- €
	§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 2 oder 5 VO (EG) Nr. 561/2006		§ 1 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 2 oder 5 VO (EG) Nr. 561/2006	
8	die Bestimmungen über die Einhaltung der Ruhezeiten in zwei aufeinander folgenden Wochen nicht einhält.		nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die Ein- haltung der Ruhezeiten in zwei aufeinander folgenden Wo- chen eingehalten werden.	§ 21 Abs. 1 Nr. 1
	Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde Bei Unterschreiten von mehr als 1 Stunde je angefangene weitere Stunde	Verwarnungs- geld 30,- € 30,- €	Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde	90,- €
	§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 6 VO (EG) Nr. 561/2006		§ 1 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 6 VO (EG) Nr. 561/2006	
9	die wöchentliche Ruhezeit nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt einlegt.	§ 21 Abs. 2 Nr. 1	nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die wö- chentliche Ruhezeit eingehal- ten werden. Die wöchentliche Ruhezeit wurde nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt eingelegt.	§ 21 Abs. 1 Nr. 1
	Bei Überschreiten je angefangenem 24-Stunden-Zeitraum § 1 Abs. 1	60,- €	Bei Überschreiten je angefangenem 24-Stunden-Zeitraum	180,- €
	in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 6 Unterabsatz 2 VO (EG) Nr. 561/2006		§ 1 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 6 Unterabsatz 2 VO (EG) Nr. 561/2006	
10	die vorgeschriebene Mindest- dauer der regelmäßigen wö- chentlichen Ruhezeit nicht einhält.	§ 21 Abs. 2 Nr. 1	nicht dafür sorgt, dass die vorgeschriebene Mindestdauer der regelmäßigen wöchentli- chen Ruhezeit eingehalten wird.	§ 21 Abs. 1 Nr. 1

	Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
	Fahrpersonal F		Unternehmer U		
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	
	Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde Bei Unterschreiten bis zu 9 Stunden je angefangener Stunde	<u>Verwarnungs-</u> <u>geld</u> 30,- € 30,- €	Bei Unterschreiten bis zu 9 Stunden je angefangener Stunde	90,- €	
	Bei Unterschreiten von mehr als 9 Stunden je angefangener Stunde	60,- €	Bei Unterschreiten von mehr als 9 Stunden je angefangener Stunde	180,- €	
	§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 6 in Verbindung mit Art 4 Buchstabe h VO (EG) Nr. 561/2006		§ 1 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 6 in Verbindung mit Art 4 Buchstabe h VO (EG) Nr. 561/2006		
11	die vorgeschriebene Mindest- dauer der reduzierten wö- chentlichen Ruhezeit nicht einhält.	§ 21 Abs. 2 Nr. 1	nicht dafür sorgt, dass die vorgeschriebene Mindestdauer der reduzierten wöchentlichen Ruhezeit eingehalten wird.	§ 21 Abs. 1 Nr. 1	
	Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde	<u>Verwarnungs-</u> geld 30,- €	Bei Unterschreiten bis zu 5 Stunden je angefangener	90,- €	
	Bei Unterschreiten bis zu 5 Stunden je angefangener Stunde Bei Unterschreiten von mehr	30,- €	Stunde Bei Unterschreiten von mehr als 5 Stunden je angefangener Stunde	180,- €	
	als 5 Stunden je angefangener Stunde § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 6 in Verbindung mit Art 4 Buchstabe h VO (EG) Nr. 561/2006		§ 1 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 6 in Verbindung mit Art 4 Buchstabe h VO (EG) Nr. 561/2006		
12	den Ausgleich für eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit nicht mit einer anderen Ruhezeit von mindestens 9 Stunden verbindet.	§ 21 Abs. 2 Nr. 1	nicht dafür sorgt, dass der Ausgleich für eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit mit einer anderen Ruhezeit von mindestens 9 Stunden ver- bunden wird.	§ 21 Abs. 1 Nr. 1	
	Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde	<u>Verwarnungs-</u> <u>geld</u> 30,- €	Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde	90,- €	
	§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 7 in Verbindung mit Art 4 Buchstabe h VO (EG) Nr.	,	§ 1 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 7 in Verbindung mit Art 4 Buchstabe h VO (EG) Nr.		

	Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
	Fahrpersonal F		Unternehme	r U	
	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	
	561/2006		561/2006		
В	Verstöße geg	en die Vorschrifte	en über die Arbeitszeitnachwe	ise	
13	andere Arbeits- oder Bereit- schaftszeiten nicht festhält.	§ 21 Abs. 2 Nr. 2			
	Je 24-Stunden-Zeitraum	50,- €			
	§ 1 Abs. 6 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 5 VO (EG) Nr. 561/2006				
14	Art und Grund der Abweichung von den Bestimmungen nicht vermerkt.	§ 21 Abs. 2 Nr. 2			
	Je 24-Stunden-Zeitraum	50,- €			
	§ 1 Abs. 6 in Verbindung mit Artikel 12 Satz 2 VO (EG) Nr. 561/2006				
15	Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt.	§ 21 Abs. 2 Nr. 2			
	Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine				
	Kontrolle nicht möglich ist	250,-€			
	Kontrolle erschwert wird	75,-€			
	Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar	<u>Verwarnungs-</u> <u>geld</u> 30,-€			
	§ 1 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 7 Satz 3	50, C			
16	eine Aufzeichnung oder ein Schaublatt nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt.	§ 21 Abs. 2 Nr. 2			
	Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine				
	Kontrolle nicht möglich ist	250,-€			
	Kontrolle erschwert wird	75,-€			
	§ 1 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. Abs. 7 Satz 3				
17			eine Aufzeichnung oder ein Schaublatt nicht oder nicht	§ 21 Abs. 1 Nr. 2	

	Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
	Fahrpersonal F		Unternehmer U		
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	
			rechtzeitig prüft.		
			Je Fall	250,-€	
			§ 1 Abs. 6 Satz 7 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 3		
18			eine Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig ergreift.	§ 21 Abs. 1 Nr. 2	
			Je Fall	250,-€	
			§ 1 Abs. 6 Satz 7 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 3		
19			ein Schaublatt oder einen Ausdruck nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt.	§ 21 Abs. 1 Nr.2	
			Pro Schaublatt oder Ausdruck	750,- €	
			§ 1 Abs. 6 Satz 7 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 3		
20			eine Aufzeichnung oder ein Schaublatt nicht vorlegt.	§ 21 Abs. 1 Nr. 2	
			Pro Schaublatt oder Ausdruck	750,-€	
			§ 1 Abs. 6 Satz 7 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 3		
21			eine Aufzeichnung oder ein Schaublatt nicht rechtzeitig vorlegt.	§ 21 Abs. 1 Nr. 2	
			Je Kalendertag	25,-€	
			§ 1 Abs. 6 Satz 7 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 3		
22	ein Kontrollgerät oder einen Fahrtschreiber nicht oder nicht richtig betreibt.	§ 21 Abs. 2 Nr. 3			
	Je 24-Stunden-Zeitraum	250,-€			
00	§ 1 Abs. 7 Satz 1	0.04.41			
23	bei Verwendung eines Fahrt- schreibers die Schicht oder die Pausen auf dem Schaublatt nicht, nicht richtig oder nicht	§ 21 Abs. 2 Nr. 4			

Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal F		Unternehmer U		
	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	rechtzeitig vermerkt.			
	Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine			
	Kontrolle nicht möglich ist	250,-€		
	Kontrolle erschwert wird	75,-€		
	Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar	Verwarnungs- geld 30,-€		
	§ 1 Abs. 7 Satz 2	,		
24			dem Fahrer Schaublätter nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt.	§ 21 Abs. 1 Nr. 3
			Je angefangene Woche	500,-€
			§ 1 Abs. 7 Satz 3	
25			nicht dafür sorgt, dass das Kontrollgerät oder der Fahrt- schreiber benutzt wird.	§ 21 Abs. 1 Nr. 3
			Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine	
			Kontrolle nicht möglich ist	750,-€
			Kontrolle erschwert wird	250,-€
			§ 1 Abs. 7 Satz 3	
26	die Schaublätter nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzei- tig zur Prüfung aushändigt.	§ 21 Abs. 2 Nr. 5		
	Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine			
	Kontrolle nicht möglich ist	250,-€		
	Kontrolle erschwert wird	75,- €		
	§ 1 Abs. 7 Satz 4			
27	ein Kontrollgerät nicht oder nicht richtig bedient oder die Benutzerführung nicht oder nicht richtig beachtet.	§ 21 Abs. 2 Nr. 6		
	Je 24-Stunden-Zeitraum	250,-€		
	§ 2 Abs. 1			
28	andere Arbeiten, Bereit- schaftszeiten, Arbeitsunterbre-	§ 21 Abs. 2 Nr. 7		

Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal F		Unternehmer U		
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	chungen, Tagesruhezeiten auf der Fahrerkarte nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig einträgt.			
	Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine			
	Kontrolle nicht möglich ist	250,-€		
	Kontrolle erschwert wird	75,-€		
	§ 2 Abs. 2			
29	einen Ausdruck nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine	§ 21 Abs. 2 Nr. 9		
	Kontrolle nicht möglich ist	250,-€		
	Kontrolle erschwert wird	75,-€		
	§ 2 Abs. 3 Satz 1			
30			bei Einsatz eines Mietfahrzeuges nicht sicherstellt, dass die Daten des Fahrzeugspeichers übertragen und gespeichert werden.	§ 21 Abs. 1 Nr. 4 750,-€
			Pro Fahrzeug je 24-Stunden- Zeitraum	750,-€
21	hai Varwandung ainas Mist	\$ 21 Abo 2	§ 2 Abs. 4 Satz 1	
31	bei Verwendung eines Miet- fahrzeuges den Ausdruck nicht oder nicht rechtzeitig an den Unternehmer weiterleitet.	§ 21 Abs. 2 Nr. 10		
	Für jeden nicht weitergeleiteten Ausdruck	50,-€		
00	§ 2 Abs. 4 Satz 3		alahi alah asatali da P. C. C.	C 04 Al - 4 N F
32			nicht sicherstellt, dass die dort genannten Daten kopiert wer- den.	§ 21 Abs. 1 Nr. 5
			Je 24-Stunden-Zeitraum	750,-€
0.5			§ 2 Abs. 5 Satz 1 oder 2	
33			Daten nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.	§ 21 Abs. 1 Nr. 6
			Je 24-Stunden-Zeitraum	750,-€

Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
			§ 2 Abs. 5 Satz 4	
34			eine Sicherheitskopie nicht oder nicht rechtzeitig erstellt.	§ 21 Abs. 1 Nr. 7
			Je Fall	100,-€
			§ 2 Abs. 5 Satz 5	
35			Wer als Vermieter eines Fahrzeuges Daten nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.	§ 21 Abs. 1 Nr. 8
			Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine	
			Kontrolle nicht möglich ist.	750,-€
			Kontrolle erschwert wird	250,-€
			§ 2 Abs. 6 Satz 1	
36			Kontrollunterlagen nicht zur Verfügung stellt, nicht oder nicht ein Jahr aufbewahrt.	§ 21 Abs. 1 Nr. 8a
			Je Fall	100,- €
			§ 2 a	
37	die Fahrerkarte einem Dritten zur Nutzung überlässt.	§ 21 Abs. 2 Nr. 11		
	Je 24-Stunden-Zeitraum	250,-€		
	§ 5 Abs. 4 Satz 1			
38	die Fahrerkarte nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzei- tig zur Prüfung aushändigt.	§ 21 Abs. 2 Nr. 12		
	Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine			
	Kontrolle nicht möglich ist	250,-€		
	Kontrolle erschwert wird	75,-€		
	§ 5 Abs. 4 Satz 2 ²			
39	eine abgelaufene Fahrerkarte oder den Ausdruck nicht oder nicht mindestens 28 Kalender- tage mitführt.	§ 21 Abs. 2 Nr. 13		
	Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine			

_

² (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 15 Abs. 7 VO (EWG) Nr. 3821/85)

Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	Kontrolle nicht möglich ist	250,-€		
	Kontrolle erschwert wird	75,-€		
	§ 6			
40			ein Kontrollgerät nicht oder nicht rechtzeitig einbauen lässt.	§ 21 Abs. 1 Nr. 9
			Je Fall	1500,-€
			§ 19 Satz 1	
41		§ 21 Abs. 2 Nr. 14		
	Je 24-Stunden-Zeitraum § 19 Satz 2	250,-€		
42	eine Bescheinigung oder einen	8 21 Abs. 2	eine dort genannte Bescheini-	§ 21 Abs. 1 Nr. 10
	Nachweis über arbeitsfreie Tage nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.	Nr. 15	gung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.	3 21 /1001 1 1111 10
	Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine		Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine	
	Kontrolle nicht möglich ist	250,-€	Kontrolle nicht möglich ist	750,- €
	Kontrolle erschwert wird	75,-€	Kontrolle erschwert wird	250,-€
	§ 20 Abs. 1 Satz 1		§ 20 Abs. 2	
43	die Bescheinigung selbst als beauftragte Person unter- zeichnet.	§ 21 Abs. 2 Nr. 15		
	Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine			
	Kontrolle nicht möglich ist	250,-€		
	Kontrolle erschwert wird	75,-€		
	§ 20 Abs. 1 Satz 4			
44			eine dort genannte Bescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ausstellt, nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt oder nicht für den vorgeschriebenen Zeitraum aufbewahrt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine	§ 21 Abs. 1 Nr. 10

	Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
	Fahrpersonal F		Unternehmer U		
Lfd.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	
			Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird	750,-€ 250,-€	
			§ 20 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3 Satz 1		

V. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen das AETR

AETR				
	Fahrpersonal F		Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
Α		Anforderungen a	nn das Fahrpersonal	
1	ein Fahrzeug, vor Erreichen des Mindestalters oder ohne den erforderlichen Anforde- rungen zu genügen, lenkt. Je angefangenem 24-Stunden- Zeitraum	§ 25 Abs. 2 Nr. 1 50,- €	einen Fahrer vor Erreichen des Mindestalters oder ohne den erforderlichen Anforde- rungen zu genügen einsetzt. Je angefangenem 24- Stunden-Zeitraum	§ 25 Abs. 1 Nr. 1 150,- €
	Artikel 5		Artikel 5	
В	Verstöße ge		ten über Lenkzeiten, Ruhezeit rbrechungen	en
2	die zulässige Tageslenkzeit von 9 Stunden nicht einhält. Bei Überschreiten bis zu 60 Minuten Bei Überschreiten von mehr als einer Stunde bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Artikel 6 Abs. 1 Satz 1	§ 25 Abs. 2 Nr. 2 Verwarnungs- geld 30,- € 30,- €	nicht für dafür sorgt, dass die zulässige Tageslenkzeit von 9 Stunden eingehalten wird. Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden und je angefangene ½ Stunde Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Artikel 11 Absatz 1 i.V.m. Artikel 6 Abs. 1 Satz 1	§ 25 Abs. 1 Nr. 5 90,- € 180,- €
3	die zulässige Tageslenkzeit von 10 Stunden nicht einhält. Bei Überschreiten bis zu 30 Minuten Bei Überschreiten von mehr als ½ Stunde bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Artikel 6 Abs. 1 Satz 2	§ 25 Abs. 2 Nr. 2 Verwarnungs- geld 30,- € 30,- €	nicht für dafür sorgt, dass die zulässige Tageslenkzeit von 10 Stunden eingehalten wird. Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Artikel 11 Absatz 1 i.V.m. Artikel 6 Abs. 1 Satz 2	§ 25 Abs. 1 Nr. 5 90,- € 180,-€

	AETR				
Fahrpersonal F		Unternehmer U			
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	
4	die Gesamtlenkzeit während zweier aufeinanderfolgenden Wochen nicht einhält. Bei Überschreiten bis zu 2	§ 25 Abs. 2 Nr. 2 Verwarnungs-	nicht dafür sorgt, dass die Gesamtlenkzeit während zweier aufeinanderfolgenden Wochen eingehalten wird.	§ 25 Abs. 1 Nr. 5	
	Stunden Bei einer Gesamtlenkzeit von mehr als 92 bis 108 Stunden je angefangene Stunde	geld 30,- € 30,- €	Bei einer Gesamtlenkzeit bis zu 108 Stunden je angefange- ne Stunde	90,- €	
	Bei mehr als 108 Stunden je angefangene Stunde	60,- €	Bei mehr als 108 Stunden je angefangene Stunde	180,- €	
	Artikel 6 Abs. 2		Artikel 11 Absatz 1 i.V.m. Artikel 6 Abs. 2		
5	die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen nicht einhält. Lenkdauer nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterbrochen.		nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die Fahrt- unterbrechungen eingehalten werden. Lenkdauer nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterbrochen.	§ 25 Abs. 1 Nr. 5	
	Bei Überschreiten bis zu 60 Minuten Bei Überschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere ½ Stunde	<u>Verwarnungs-</u> <u>geld</u> 30,- € 30,- €	Bei Überschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere ½ Stunde Artikel 11 Absatz 1 i.V.m.	90,- €	
6	Artikel 7 Abs. 1 die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen nicht einhält. Die Lenkdauer wurde nicht in der vorgeschriebenen Dauer unterbrochen.	§ 25 Abs. 2 Nr. 2	Artikel 7 Abs. 1 nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die Fahrt- unterbrechungen eingehalten werden. Die Lenkdauer wurde nicht in der vorgeschriebenen Dauer unterbrochen.	§ 25 Abs. 1 Nr. 5	
	Bei Unterschreiten bis zu 15 Minuten Bei Unterschreiten von mehr	<u>Verwarnungs-</u> <u>geld</u> 30,- €	Bei Unterschreiten bis zu 15 Minuten Bei Unterschreiten von mehr	90,- €	
	als 15 Minuten und je angefangene weitere ¼ Stunde Artikel 7 Abs. 3 Satz 1	60,- €	als 15 Minuten und je ange- fangene weitere ¼ Stunde Artikel 11 Absatz 1 i.V.m. Artikel 7 Abs. 3 Satz 1	180,- €	
7	die Bestimmungen über die täglichen Ruhezeiten in einem 24- oder 30-Stunden-Zeitraum nicht einhält.		nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die tägli- chen Ruhezeiten in einem 24- oder 30-Stunden-Zeitraum eingehalten werden.	§ 25 Abs. 1 Nr. 5	
	Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde	<u>Verwarnungs-</u> <u>geld</u> 30,- €			

		AE	TR	
	Fahrpersonal F		Unternehme	r U
	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	Bei Unterschreiten bis zu 3 Stunden je angefangene Stunde	30,- €	Bei Unterschreiten bis zu 3 Stunden je angefangene Stunde	90,- €
	Bei Unterschreiten von mehr als 3 Stunden je angefangene Stunde	60,- €	Bei Unterschreiten von mehr als 3 Stunden je angefangene Stunde	180,- €
	Artikel 8 Abs. 1, 2		Artikel 11 Abs. 1 i.V.m. Artikel 8 Abs. 1, 2 oder 8 Satz 2	
8	die wöchentliche Ruhezeit nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt einlegt.	§ 25 Abs. 2 Nr. 2	den Fahrbetrieb nicht so einrichtet, dass die Bestimmungen über die wöchentliche Ruhezeit eingehalten werden. Wöchentliche Ruhezeit wurde nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt eingelegt.	§ 25 Abs. 1 Nr. 5
	Bei Überschreiten je angefangenem 24-Stunden-Zeitraum	60,- €	Bei Überschreiten je angefangenem 24-Stunden-Zeitraum	180,- €
	Artikel 6 Abs. 1 Satz 3		Artikel 11 Absatz 1 i.V.m. Artikel 6 Abs. 1 Satz 3	
9	die vorgeschriebene Mindest- dauer der regelmäßigen wö- chentlichen Ruhezeit nicht einhält. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde	§ 25 Abs. 2 Nr.2 Verwarnungs- geld 30,- €	den Fahrbetrieb nicht so ein- richtet, dass die Bestimmun- gen über die wöchentliche Ruhezeit eingehalten werden. Die vorgeschriebene Mindest- dauer der wöchentlichen Ru- hezeit wurde nicht eingehal- ten.	§ 25 Abs.1 Nr. 5
	Bei Unterschreiten bis zu 9 Stunden je angefangener Stunde	30,- €	Bei Unterschreiten bis zu 9 Stunden je angefangener Stunde	90,- €
	Bei Unterschreiten von mehr als 9 Stunden je angefangener Stunde	60,- €	Bei Unterschreiten von mehr als 9 Stunden je angefangener Stunde	180,-€
	Artikel 6 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Artikel 8 Abs. 3		Artikel 11 Absatz 1 i.V.m. Artikel 6 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Artikel 8 Abs. 3	
10	den Ausgleich für eine verkürzte Ruhezeit nicht mit einer anderen Ruhezeit von acht Stunden verbindet.	§ 25 Abs. 2 Nr. 2	den Fahrbetrieb nicht so ein- richtet, dass der Ausgleich für eine verkürzte Ruhezeit mit einer anderen Ruhezeit von acht Stunden verbunden wer- den kann.	§ 25 Abs. 1 Nr. 5
	Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde	30,- €	Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde	60,-€

Cordnungswidrig nach S Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b FPersV S Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer Artikel 8 Abs. 6 FPersV Artikel 11 Abs. 1 i.V.m. Artikel 8 Abs. 6 FPersV FPersV FPersV FPersV FPersV FPersV Fahrpersonalgesetz handelt, wer Artikel 8 Abs. 6 FPersV FPE		AETR				
Lifd. § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer Artikel 8 Abs. 6 11 die Bestimmungen über die Ruhezeit im kombinierten Güterverkehr nicht einhält. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangener weiteren Stunde Artikel 8 Abs. 8 Satz 2 12 Art oder Grund einer Abweichung von den Bestimmungen nicht vermerkt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 9 Satz 2 13 C Verstöße gegen die Vorschriften über die Artikel 11 Abs. 2 Satz 2 C Verstöße gegen die Vorschriften über die Arbeitszeitnachweise bei Betriebsstörung des Kontorlogeräts die vorgeschriebenen Zeiten der beruflichen Tätigkeiten oder Ruhezeiten auf dem Schaublatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vermerkt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist FPersV \$ 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer Artikel 11 Abs. 6 FPersV FPersV FPersV FPersV FPersV FPersV FPersV FPersV Fatrikel 11 Abs. 1 i.V.m. Artikel 8 Abs. 6 11 die Bestimmungen über die Artikel 11 Abs. 6 FPersV Fehrpersonalgesetz handelt, wer Artikel 11 Abs. 6 FPersV Fehrpersonalgesetz handelt, wer Artikel 11 Abs. 6 FPersV Fatrikel 11 Abs. 6 FPersV FPersV Fatrikel 11 Abs. 6 FPersV Fatrikel 11 Abs. 6 FPersV FPersV Fatrikel 11 Abs. 6 FPersV Fatrikel 11 Abs. 6 FPersV FPersV Fatrikel 11 Abs. 6 FPersV		Fahrpersonal F		Unternehme	· U	
Artikel 8 Abs. 6 11 die Bestimmungen über die Ruhezeit im kombinierten Güterverkehr nicht einhält. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangener weiteren Stunde Artikel 8 Abs. 8 Satz 2 12 Art oder Grund einer Abweichung von den Bestimmungen nicht vermerkt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 9 Satz 2 13 einen festgestellten Verstoß gegen das Übereinkommen nicht oder nicht rechtzeitig abstellt oder eine dort genannte Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig rifft. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 11 Abs. 2 Satz 2 C Verstöße gegen die Vorschriften über die Arbeitszeitnachweise E Betriebsstörung des Kontrollgeräts die vorgeschriebenen Zeiten der beruflichen Tätigkeiten oder Ruhezeiten auf dem Schaublatt nicht, nicht richtj. nicht voll-ständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vermerkt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist kel 8 Abs. 6 8 25 Abs. 2 Nr. 2 einen festgestellten Verstoß gegen das Übereinkommen nicht oder nicht rechtzeitig abstellt oder eine dort genannte Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig abstellt oder eine dort genannte Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig abstellt oder eine dort genannte Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig abstellt oder eine dort genannte Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig abstellt oder eine dort genannte Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig abstellt oder eine dort genannte Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig abstellt oder eine dort genannte Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig abstellt oder eine dort genannte Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig abstellt oder eine der beruflichen nicht ni		§ 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt,	FPersV	§ 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt,	FPersV	
Ruhezeit im kombinierten Güterverkehr nicht einhält. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangener weiteren Stunde Artikel 8 Abs. 8 Satz 2 12 Art oder Grund einer Abweichung von den Bestimmungen nicht vermerkt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 9 Satz 2 13 einen festgestellten Verstoß gegen das Übereinkommen nicht oder nicht rechtzeitig abstellt oder eine dort genannte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig trifft. Je 24-Stunden-Zeitraum 4 Werstöße gegen die Vorschriften über die Arbeitszeitnachweise C Verstöße gegen die Vorschriften über die Arbeitszeitnachweise 14 bei Betriebsstörung des Kontrollgeräts die vorgeschriebenen Zeiten der beruflichen Tätigkeiten oder Ruhezeiten auf dem Schaublatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vermerkt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist 250,- €		Artikel 8 Abs. 6				
Stunde und je angefangener weiteren Stunde Artikel 8 Abs. 8 Satz 2 12 Art oder Grund einer Abweichung von den Bestimmungen nicht vermerkt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 9 Satz 2 13 2 einen festgestellten Verstoß gegen das Übereinkommen nicht oder nicht rechtzeitig abstellt oder eine dort genannte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig trifft. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 11 Abs. 2 Satz 2 C Verstöße gegen die Vorschriften über die Arbeitszeitnachweise 14 bei Betriebsstörung des Kontrollgeräts die vorgeschriebenen Zeiten der beruflichen Tätigkeiten oder Ruhezeiten auf dem Schaublatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vermerkt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist 250,- €	11	Ruhezeit im kombinierten Gü-	§ 25 Abs. 2 Nr. 2			
Art oder Grund einer Abweichung von den Bestimmungen nicht vermerkt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 9 Satz 2 13 einen festgestellten Verstoß gegen das Übereinkommen nicht oder nicht rechtzeitig abstellt oder eine dort genannte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig rifft. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 11 Abs. 2 Satz 2 C Verstöße gegen die Vorschriften über die Arbeitszeitnachweise 14 bei Betriebsstörung des Kontrollgeräts die vorgeschriebenen Zeiten der berufflichen Tätigkeiten oder Ruhezeiten auf dem Schaublatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vermerkt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist 250,- €		Stunde und je angefangener	30,- €			
chung von den Bestimmungen nicht vermerkt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 9 Satz 2 einen festgestellten Verstoß gegen das Übereinkommen nicht oder nicht rechtzeitig abstellt oder eine dort genannte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig trifft. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 11 Abs. 2 Satz 2 C Verstöße gegen die Vorschriften über die Arbeitszeitnachweise 14 bei Betriebsstörung des Kontrollgeräts die vorgeschriebenen Zeiten der beruflichen Tätigkeiten oder Ruhezeiten auf dem Schaublatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vermerkt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist 250,- €						
artikel 9 Satz 2 einen festgestellten Verstoß gegen das Übereinkommen nicht oder nicht rechtzeitig abstellt oder eine dort genannte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig trifft. Je 24-Stunden-Zeitraum 150,- € Artikel 11 Abs. 2 Satz 2 Verstöße gegen die Vorschriften über die Arbeitszeitnachweise 4 bei Betriebsstörung des Kontrollgeräts die vorgeschriebenen Zeiten der beruflichen Tätigkeiten oder Ruhezeiten auf dem Schaublatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vermerkt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist 250,- €	12	chung von den Bestimmungen	§ 25 Abs. 2 Nr. 3			
einen festgestellten Verstoß gegen das Übereinkommen nicht oder nicht rechtzeitig abstellt oder eine dort genannte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig trifft. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 11 Abs. 2 Satz 2 Verstöße gegen die Vorschriften über die Arbeitszeitnachweise bei Betriebsstörung des Kontrollgeräts die vorgeschriebenen Zeiten der beruflichen Tätigkeiten oder Ruhezeiten auf dem Schaublatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vermerkt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist 250,- €		Je 24-Stunden-Zeitraum	50,- €			
gegen das Übereinkommen nicht oder nicht rechtzeitig abstellt oder eine dort genannte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig trifft. Je 24-Stunden-Zeitraum 150,- € **Artikel 11 Abs. 2 Satz 2** **C** Verstöße gegen die Vorschriften über die Arbeitszeitnachweise** 14 bei Betriebsstörung des Kontrollgeräts die vorgeschriebenen Zeiten der beruflichen Tätigkeiten oder Ruhezeiten auf dem Schaublatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vermerkt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist 250,- €		Artikel 9 Satz 2				
bei Betriebsstörung des Kontrollgeräts die vorgeschriebenen Zeiten der beruflichen Tätigkeiten oder Ruhezeiten auf dem Schaublatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vermerkt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist \$ 25 Abs. 2 Nr. 4	13			gegen das Übereinkommen nicht oder nicht rechtzeitig abstellt oder eine dort genann- te Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig trifft.		
bei Betriebsstörung des Kontrollgeräts die vorgeschriebenen Zeiten der beruflichen Tätigkeiten oder Ruhezeiten auf dem Schaublatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vermerkt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist § 25 Abs. 2 Nr. 4	С	Vorstöße geg	on die Verschrifte	on iihar dia Arhaitezaitnaahwa	ico	
Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe	14	bei Betriebsstörung des Kontrollgeräts die vorgeschriebenen Zeiten der beruflichen Tätigkeiten oder Ruhezeiten auf dem Schaublatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vermerkt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar	§ 25 Abs. 2 Nr. 4 250,- € 75,- € Verwarnungs- geld			

		AE	TR	
	Fahrpersonal F		Unternehmer	r U
	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	b			
15	bei Nichtbenutzung des Kontrollgerätes infolge des Verlassens des Fahrzeuges die vorgeschriebenen Zeiten der beruflichen Tätigkeiten oder Ruhezeiten auf dem Schaublatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vermerkt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn	§ 25 Abs. 2 Nr. 4		
	dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist	150,- €		
	Kontrolle erschwert wird	75,- €		
	Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar	Verwarnungs- geld 30,-€		
	Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe	·		
16	ein dort genanntes Schaublatt nicht mit sich führt oder nicht vorlegt.	§ 25 Abs. 2 Nr. 5		
	Je 24-Stunden-Zeitraum	250,- €		
	Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe			
17	nicht für den ordnungsgemä- ßen Betrieb oder das Bedie- nen des Kontrollgerätes sorgt.	§ 25 Abs. 2 Nr. 6		
	Je 24-Stunden-Zeitraum	250,- €		
	Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe e			
18	das Kontrollgerät nicht oder nicht rechtzeitig in Stand setzt.	§ 25 Abs. 2 Nr. 6	das Kontrollgerät nicht oder nicht rechtzeitig in Stand setzt.	§ 25 Abs. 1 Nr. 2
	Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine		Je Fall	1000,- €
	Kontrolle nicht möglich ist	150,- €		
	Kontrolle erschwert wird	75,- €		
	Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe e		Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe e	

	AETR				
	Fahrpersonal F		Unternehme	r U	
	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	
19			nicht die vorgeschriebenen Schaublätter aushändigt.	§ 25 Abs. 1 Nr. 3	
			Je angefangene Woche	500,- €	
20			ein Schaublatt nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht mindestens 12 Monate aufbewahrt.	§ 25 Abs. 1 Nr. 4	
			Je angefangene Woche	500,- €	
0.1			Artikel 10 Abs. 3	C OT A1 - 4 21 4	
21			ein Schaublatt den Kontrollorganen nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.	§ 25 Abs. 1 Nr. 4	
			Je 24-Stunden-Zeitraum	750,- €	
			Artikel 10 Abs. 3		
22			nicht für das ordnungs- gemäße Funktionieren oder die richtige Verwendung des Kontrollgerätes sorgt.	§ 25 Abs. 1 Nr. 7	
			Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 10 des Anhangs zum	750,- €	
			AETR		
23	angeschmutzte oder beschädigte Schaublätter verwendet.	§ 25 Abs. 2 Nr. 7			
	Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine				
	Kontrolle nicht möglich ist	250,- €			
	Kontrolle erschwert wird	75,- €			
	Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar	Verwarnungs- geld 30,- €			
	Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 des Anhangs zum AETR				
24	einem Reserveblatt nicht das beschädigte Schaublatt bei- fügt.	§ 25 Abs. 2 Nr. 7			
	Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch				
	eine Kontrolle nicht möglich ist	150,- €			

	AETR				
	Fahrpersonal F		Unternehmer U		
	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	
	eine Kontrolle erschwert wird	75,- €			
	Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar	Verwarnungs- geld 30,- €			
	Artikel 11 Abs. 1 Satz 3 des Anhangs zum AETR				
25	kein Schaublatt benutzt.	§ 25 Abs. 2 Nr. 8			
	Je 24-Stunden-Zeitraum	250,- €			
	Artikel 11 Abs. 2 Satz 1 des Anhangs zum AETR				
26	ein Schaublatt entnimmt.	§ 25 Abs. 2 Nr. 9			
	Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine				
	Kontrolle nicht möglich ist	250,- €			
	Kontrolle erschwert wird	75,- €			
	Artikel 11 Abs. 2 Satz 2 des Anhangs zum AETR				
27	ein Schaublatt über den Zeit- raum hinaus verwendet, für den es bestimmt ist.	§ 25 Abs. 2 Nr. 9			
	Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine				
	Kontrolle nicht möglich ist	250,- €			
	Kontrolle erschwert wird	75,- €			
	Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar	Verwarnungs- geld 30,- €			
	Artikel 11 Abs. 2 Satz 3 des Anhangs zum AETR				
28	auf den Schaublättern nicht die erforderlichen Änderungen vornimmt, wenn sich mehr als ein Fahrer auf dem Fahrzeug befindet.	§ 25 Abs. 2 Nr. 10			
	Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine				
	Kontrolle nicht möglich ist	150,- €			
	Kontrolle erschwert wird	75,- €			
	Aufzeichnungen sind aber	Verwarnungs-			

AETR				
Fahrpersonal F		Unternehmer U		
Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer		Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	
zweifelsfrei auswertbar Artikel 11 Abs. 2 Satz 5 des Anhangs zum AETR	<u>geld</u> 30,- €			

VI. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen die VO (EWG) Nr. 3820/85

		VO (EWG) Nr.	3820/85	
	Fahrpersonal F		Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
A	,	Anforderungen an	das Fahrpersonal	
1	ein Fahrzeug vor Erreichen des Mindestalters führt.		einen Fahrer oder Beifahrer vor Erreichen des Mindestal- ters oder ohne den genannten Anforderungen zu genügen einsetzt. Je angefangene Arbeitsschicht	§ 22 Abs. 2 Nr. 1
	Je angefangene Arbeitsschicht Artikel 5 Abs. 1 oder 2	50,- €	Fahrer	100,- €
	7		Beifahrer, Schaffner	25,- €
			Artikel 5 Abs. 1, 2 oder 3	
2	ein Fahrzeug, ohne den fest- gesetzten Anforderungen zu genügen, führt. Je angefangene Arbeitsschicht	§ 22 Abs. 2 Nr. 2 50,- €		
	Artikel 5 Abs. 2			
			chriften über Lenkzeiten,	
В			Unterbrechungen	I -
3	die zulässige Tageslenkzeit von 9 Stunden nicht einhält.	§ 22 Abs. 2 Nr. 3	nicht dafür sorgt, dass die zulässige Tageslenkzeit von 9 Stunden eingehalten wird.	§ 22 Abs. 1 Nr. 2
	Bei Überschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere ½ Stunde Bei Überschreiten bis zu 60 Minuten	30,- € <u>Verwarnungs-</u> <u>geld</u> 30,- €	Bei Überschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere ½ Stunde	60,- €
	Artikel 6 Abs. 1 Satz 1	30,- E	Artikel 6 Abs. 1 Satz 1	
4	die zulässige Tageslenkzeit von 10 Stunden nicht einhält.	§ 22 Abs. 2 Nr. 3	nicht für dafür sorgt, dass die zulässige Tageslenkzeit von 10 Stunden eingehalten wird.	§ 22 Abs. 1 Nr. 2
	Bei Überschreiten bis zu ½ Stunde und je angefangene weitere ½ Stunde Bei Überschreiten bis zu 30	30,- € <u>Verwarnungs-</u> <u>geld</u>	Bei Überschreiten bis zu ½ Stunde und je angefangene weitere ½ Stunde	60,- €
	Minuten Artikel 6 Abs. 1 Satz 2	<u>4614</u> 30,- €	Artikel 6 Abs. 1 Satz 1	
5	die wöchentliche Ruhezeit nicht zum vorgeschriebenen	§ 22 Abs. 2 Nr. 3	nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die wö-	§ 22 Abs. 1 Nr. 2

	VO (EWG) Nr. 3820/85				
	Fahrpersonal F		Unternehmer U		
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	
	Zeitpunkt eingelegt. Bei Überschreiten bis zu 1 Tag und je angefangenem weiteren Tag Bei Überschreiten bis zu 1 Tag	30,- € <u>Verwarnungs-</u>	chentliche Ruhezeit eingehalten werden. Die wöchentliche Ruhezeit wurde nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt eingelegt. Bei Überschreiten bis zu 1 Tag und je angefangenem weiteren Tag	60,- €	
	Artikel 6 Abs. 1 Unterabsatz 2 oder 4 (i.V.m. Artikel 8 Abs. 3 oder 6)		Artikel 6 Abs. 1 Unterabsatz 2 oder 4 (i.V.m. Artikel 8 Abs. 3 oder 6) i.V.m. Artikel 15 Abs.1		
6	die vorgeschriebene Mindest- dauer der wöchentlichen Ru- hezeit nicht einhält.	§ 22 Abs. 2 Nr. 3	nicht dafür sorgt, dass die vorgeschriebene Mindestdauer der wöchentlichen Ruhezeit eingehalten wird.	§ 22 Abs. 1 Nr. 2	
	Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangener weiteren Stunde	30,- € <u>Verwarnungs-</u>	Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangener weiteren Stunde	60,- €	
	Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde Artikel 6 Abs. 1 Unterabsatz 2 oder 4 (i.V.m. Artikel 8 Abs. 3 oder 6)	<u>geld</u> 30,- €	Artikel 6 Abs. 1 Unterabsatz 2 oder 4 (i.V.m. Artikel 8 Abs. 3 oder 6) i.V.m. Artikel 15 Abs.1		
7	die Gesamtlenkzeit innerhalb von zwei aufeinander folgen- den Wochen nicht einhält. Bei Überschreiten bis zu 2	§ 22 Abs. 2 Nr. 3	nicht dafür sorgt, dass die Gesamtlenkzeit innerhalb von zwei Wochen eingehalten wird.	§ 22 Abs. 1 Nr. 2	
	Stunden und je angefangene weitere Stunde Artikel 6 Abs. 2	30,- €	Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden und je angefangene weitere Stunde Artikel 6 Abs. 2 i.V.m. Artikel	60,- €	
8	die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen nicht einhält. Lenkzeit nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterbrochen.	§ 22 Abs. 2 Nr. 3	nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die Fahrt- unterbrechungen eingehalten werden. Lenkzeit nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterbrochen.	§ 22 Abs. 1 Nr. 2	
	Bei Überschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere ½ Stunde Bei Überschreiten bis zu 60	30,- €	Bei Überschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere ½ Stunde	60,- €	
	Minuten Artikel 7 Abs. 1 oder 4 Satz 1	<u>Verwarnungs-</u> <u>geld</u> 30,- €	Artikel 7 Abs. 1 oder 4 Satz 1 i.V.m. Artikel 15 Abs.1		

	VO (EWG) Nr. 3820/85				
	Fahrpersonal F		Unternehmer U		
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	
9	die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen nicht einhält. Lenkzeit wurde nicht in der vorgeschriebenen Dauer unterbrochen.	§ 22 Abs. 2 Nr. 3	nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die Fahrt- unterbrechungen eingehalten werden. Lenkzeit wurde nicht in der vorgeschriebenen Dauer unterbrochen.	§ 22 Abs.1 Nr. 2	
	Bei Unterschreiten bis zu 15 Minuten und je angefangene weitere ¼ Stunde Bei Unterschreiten bis zu 15 Minuten	30,- € Verwarnungs- geld 30,- €	Bei Unterschreiten bis zu 15 Minuten und je angefangene weitere ¼ Stunde Artikel 7 Abs. 1 oder 4 Satz 1	60,- €	
	Artikel 7 Abs. 1 oder 4 Satz 1		i.V.m. Artikel 15 Abs.1		
10	die täglichen Ruhezeiten in einem 24- oder 30-Stunden- Zeitraum nicht einhält. Bei Unterschreiten bis zu 1		nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die tägli- chen Ruhezeiten in einem 24- oder 30-Stunden-Zeitraum eingehalten werden.	§ 22 Abs. 1 Nr. 2	
	Stunde und je angefangene	30,- €	elligenalten werden.		
	weitere Stunde Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde	<u>Verwarnungs-</u> geld 30,- €	Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde	60,- €	
	Artikel 8 Abs. 1 oder 2		Artikel 8 Abs. 1, 2, oder 6 i.V.m. Artikel 15 Abs.1		
11	den Ausgleich für eine ver- kürzte Ruhezeit nicht mit einer anderen Ruhezeit verbindet.	§ 22 Abs. 2 Nr. 3	nicht dafür sorgt, dass der Ausgleich für eine verkürzte Ruhezeit mit einer anderen Ruhezeit verbunden wird.	§ 22 Abs. 1 Nr. 2	
	Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde Bei Unterschreiten bis zu 1	30,- € <u>Verwarnungs-</u> <u>geld</u>	Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde	60,- €	
	Stunde	<u>30,-</u> €	Artikel 8 Abs. 6 i.V.m. Artikel		
12	Artikel 8 Abs. 6 die Bestimmungen über die Ruhezeit im kombinierten Gü- terverkehr nicht einhält.	§ 22 Abs. 2 Nr. 3	15 Abs.1		
	Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangener weiteren Stunde	30,-€			
	Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde	Verwarnungs- geld 30,- €			
40	Artikel 9 Unterabsatz 2	,			
13	Art und Grund der Abweichung von den Bestimmungen nicht vermerkt.	9 22 ADS. 2 Nr. 4			

VO (EWG) Nr. 3820/85				
	Fahrpersonal F		Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	Je 24-Stunden-Zeitraum	50,- €		
	Artikel 12 Satz 2			
С	Verstöße		nriften über Linienfahrpläne Iszeitpläne	
14	einen Auszug aus dem Ar- beitszeitplan oder eine Ausfer- tigung des Linienfahrplans nicht mit sich führt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 14 Abs. 5	§ 22 Abs. 2 Nr. 5 125,- €		
15			einen Linienfahrplan oder einen Arbeitszeitplan nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausarbeitet. Je Fall Artikel 14 Abs. 1 i.V.m. Abs.	§ 22 Abs. 1 Nr. 3 500,- €
16			2, 3 oder 4 einen Arbeitszeitplan nicht oder nicht mindestens ein Jahr aufbewahrt.	§ 22 Abs. 1 Nr. 4
			Je angefangene Woche Artikel 14 Abs. 6 Satz 1	500,- €

VII. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen die VO (EWG) Nr. 2135/98

Betı	VO (EWG) Nr. 2135/98 Betrifft nur Fahrten, die vor dem 01.05.2006 begonnen wurden, es kann wie bei der VO (EG) Nr. 3820/85 verfahren werden			
	Fahrpersonal F			
	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV		
1	eine Angabe nicht oder nicht rechtzeitig ausdruckt.	§ 24		
	Je 24-Stunden-Zeitraum	150,- €		
	Artikel 2 Abs. 4			
2	eine Angabe nicht oder nicht rechtzeitig überträgt.	§ 24		
	Je 24-Stunden-Zeitraum	150,- €		
	Artikel 2 Abs. 4	_		
3	das ausgedruckte Dokument nicht oder nicht rechtzeitig unterzeichnet.	§ 24		
	Je 24-Stunden-Zeitraum	150,- €		
	Artikel 2 Abs. 4			

VIII. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße von Fahrzeughaltern, Werkstattinhabern bzw. Installateuren

	Fahrpersonalgesetz (FPersG)	2	Fahrpersonalverordnung (FPersV)	
	Fahrzeughalter		Werkstattinhaber Installateur	oder
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 Fahrperso- nalgesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 Fahrperso- nalgesetz handelt, wer	FPersV
Α		Auskünfte ur	nd Unterlagen	
1	eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt, nicht oder nicht rechtzeitig einsendet oder nicht oder nicht rechtzeitig einstelt zur Verfügung stellt.	8 Abs. 1 Nr. 3		
	Je Fall	750,- €		
-	§ 4 Abs. 3 Satz 1 FPersG	Malda and Dii	alanah austi ah tau	
B		Weide- und Rud	ckgabepflichten den Wegfall der Erteilungsvor-	§ 21 Abs. 3
2			aussetzungen nicht meldet.	Nr.1
			je Fall	1.000,- €
			§ 8 Abs. 1 Satz 1 erster Halb- satz FPersV	
3			eine Werkstattkarte nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt. Je Fall	§ 21 Abs.3 Nr.2 1.000,- €
			§ 4 Abs. 4 Satz 5 oder § 8 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halb- satz FPersV	
С	Einb	au und Reparatu	r von Kontrollgeräten	
4			ein Kontrollgerät einbaut oder repariert, ohne von den zu- ständigen Behörden hierzu zugelassen worden zu sein. Je Fall	§ 23 Abs. 3 1.000,- €
			Artikel 12 Abs. 1 Unterabsatz 1 VO (EWG) Nr. 3821/85	,
5			ein Kontrollgerät einbaut oder repariert, ohne von den zu- ständigen Behörden hierzu zugelassen worden zu sein. Je Fall	§ 25 Abs. 3 1.000,- €
			Artikel 9 Abs. 1 des An- hangs zum AETR	